

Sitzungsunterlagen

10. öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landwirtschaft und
Umwelt
14.01.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung Landwirtschaft und Umwelt	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 6.4 Schutzgebietsausweisung NSG "Fauler See - Barssee"	7
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2636/15-III	7
Anlage 01 - Verordnung "Fauler See - Barssee" 5-2636/15-III	11
Anlage 02 - Synopse 5-2636/15-III	23
Anlage 03 - Abwägung TÖB 5-2636/15-III	43
Anlage 04 - Abwägung Privat 5-2636/15-III	59
Anlage 05 - Beschreibung 5-2636/15-III	67
Anlage 06 - Übersichtskarte 5-2636/15-III	69
Anlage 07 - topo. Karte 5-2636/15-III	71
Anlage 08 - Liegenschaftskarte 5-2636/15-III	73
TOP Ö 6.5 Schutzgebietsausweisung NSG "Mönnigsee"	75
KT/KA - Vorlage Landrätin 5-2638/15-III	75
Anlag 01 - Verordnung "Mönnigsee" 5-2638/15-III	79
Anlage 02 - Synopse 5-2638/15-III	91
Anlage 03 - Abwägung TÖB 5-2638/15-III	111
Anlage 04 - Abwägung Privat 5-2638/15-III	129
Anlage 05 - Beschreibung 5-2638/15-III	141
Anlage 06 - Übersichtskarte 5-2638/15-III	143
Anlage 07 - 2. topo. Karte 5-2638/15-III	145
Anlage 08 - Liegenschaftskarte 5-2638/15-III	147
Anlage 09 - Ergänzungskarte 5-2638/15-III	149

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Auskunft: Frau Brunnhuber
Telefon: 03371 608-4721
E-Mail: Ilka.Brunnhuber@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am Donnerstag, dem 14.01.2016, um 17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung | |
| 2 | Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2015 | |
| 3 | Einwohnerfragestunde | |
| 4 | Anfragen der Ausschussmitglieder | |
| 5 | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 6 | Beschlussvorlagen | |
| 6.1 | Haushaltssatzung 2016 | 5-2575/15-I |
| 6.2 | Haushaltssicherungskonzept 2016 | 5-2576/15-I |
| 6.3 | Prioritätenliste der investiven Maßnahmen 2016 | 5-2581/15-I/1 |
| 6.4 | Schutzgebietsausweisung NSG "Fauler See - Barssee" | 5-2636/15-III |
| 6.5 | Schutzgebietsausweisung NSG "Mönningsee" | 5-2638/15-III |
| 7 | Naturschutzbeirat | |

Danny Eichelbaum
Der Vorsitzende

05.01.2016
Seite: 1/1



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2636/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

14.01.2016
02.02.2016
15.02.2016

Betr.: Schutzgebietsausweisung NSG "Fauler See - Barssee"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See – Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 21.12.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Die Gebiete „Fauler See“ und „Barssee“ im Bereich der Gemeinde Am Mellensee in den Gemarkungen Fernneuendorf, Sperenberg und Klausdorf jeweils mit einer Größe von ca. 14 ha wurden durch Beschlüsse des Kreistages am 25. November 2002 als 2 gesonderte Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das NSG "Fauler See" und das NSG „Barssee“ durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 g) der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen vom 04. Juni 1997 übertragen.

Die geschützten Flächen beider Naturschutzgebiete sind auch FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“) und werden unter der gemeinsamen Nummer DE 3846-303 geführt. Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten.

Für das FFH-Gebiet „Fauler See“ wurde durch das Büro für Ökologie und Naturschutz RANA im März 2011 ein Managementplan erstellt. Diese Unterschutzstellung dient u.a. der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), denn mit ihr sollen die 2002 erlassenen Verordnungen hinsichtlich der Lebensraumtypen und Artenvorkommen aktualisiert werden. Die sich daraus ableitenden Erhaltungsziele sollen in den Schutzzweck eingearbeitet und die erforderliche Gebietsbegrenzung bzw. Flächengröße angepasst werden. Aus den ehemals 2 Naturschutzgebieten wird ein zusammenhängendes Naturschutzgebiet, was den Namen „Fauler See - Barssee“ tragen soll. Dies entspricht den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschutzstellung Konkretisierungen. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung wurde 2011 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung durch die Landrätin im Amtsblatt vom 19. März 2015 erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 29. März 2016.

Es wurden 39 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Erst nach Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) zur abschließenden NSG-Grenzziehung unter Berücksichtigung der aktuell beabsichtigten FFH-Gebietsabgrenzungen (18. November 2015) konnten die erforderlichen weiteren Abstimmungen im Rahmen des Abwägungsprozesses vorgenommen werden.

Aufgrund der nicht mehr gegebenen gesetzlichen Grundlage wurde die Einwirkzone mit ihrem Regelungsgehalt vollständig aus der Verordnung gestrichen. Somit besteht in der NSG-Grenzziehung zwischen dem Barssee und dem Faulen See kein räumlicher Zusammenhang mehr. Zur besseren Identifizierung des Naturschutzgebietes sollen in der Namensgebung nunmehr beide Teilgebiete namentlich Niederschlag finden. Eine Nachführung der Namensweiterung für das FFH-Gebiet erfolgt seitens des MLUL nachträglich.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 16. April 2012 bis 22. Mai 2012.

Von der Unteren Fischereibehörde sowie von einigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Seen wurden Einwendungen zum Verbotskatalog der Verordnung bezüglich der Bewirtschaftung der Gewässer vorgetragen.

Nach der VO (§ 5 Abs. 1) sind bisher ausgeübte Nutzungen als „zulässige Handlungen“ auch weiterhin zulässig und werden von den Verboten der Verordnung ausgenommen. Aufgrund der Einwendungen diesbezüglich wurden die Regelungen unter Nr. 2 zur fischereilichen Nutzung konkretisiert und dadurch den vorgetragenen Belangen der Eigentümer, Nutzungsberechtigten und der Unteren Fischereibehörde Rechnung getragen.

Die Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden insgesamt erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet. Zahlreiche Einwendungen wurden berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ nebst Anlagen und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopsis) werden in den Anlagen 01 und 02 der Beschlussvorlage vorgelegt. Als Anlagen 06, 07 und 08 werden die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführte Übersichtskarte, die topografische Karte und die Liegenschaftskarte sowie eine allgemeine Gebietsbeschreibung in der Anlage 5 beigefügt.

Anlage 01

- Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming vom 14.12.2015

Anlage 02

- Synopsis Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange des Entwurfs der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05

- Beschreibung zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit der beiden Teilgebiete Barssee und Fauler See

Anlage 06

- Übersichtskarte

Anlage 07

- Topografische Karte

Anlage 08

- Liegenschaftskarte

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“
vom 14.12. 2015**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2636/15-III):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See - Barssee“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es besteht aus zwei Teilflächen (Fauler See; Barssee) und umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4
	Am Mellensee	Klausdorf	2
	Am Mellensee	Sperenberg	2

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943

Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Grasblättriges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*) Torfmoose (*Sphagnum fallax*, *S. fimbriatum*, *S. magellanicum*, *S. palustre*, *S. papillosum*, *S. squarrosum*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*);
4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Fauler See“ (DE 3846-303) (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren, als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- b) kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davalliannae, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefern-Moorwälder als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),
- c) Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der Wege, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 12. zu baden oder zu tauchen;

13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Erstaufforstungen vorzunehmen;
25. zu kalken.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in gesellschaftstypischen Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,
 - c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,

- d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,
 - e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,
 - f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - g) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;
2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen und mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;
 - b) die Art und Weise der fischereilichen Nutzung des Barssees und des Faulen Sees in Hegeplänen zu regeln ist. Die Hegepläne sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen;
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 20 gilt; ausgenommen der in den Hegeplänen geregelte Fischbesatz;
 - d) die Nutzung grundsätzlich vom Boot bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See erfolgt. Die Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 Nummer 2 dargestellt ; die Nutzung weiterer rechtmäßig bestehender Angelstellen bleibt unberührt und ist in den Hegeplänen darzustellen;
 - e) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 17,19 und 25 gilt;
 - g) die Ausübung der Angelnutzung am Barssee unzulässig ist;
 - h) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;
3. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd (ausgenommen der Nachsuche) stattfindet,
 - bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - cc) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,

- b) die Anlage von Kirtungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Ablenkfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
 6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;
 7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
 10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden;
2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden;
3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden;
4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden;
5. durch Abfischung von Friedfischen bzw. Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechszigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geldendmachen von Rechtsmängeln

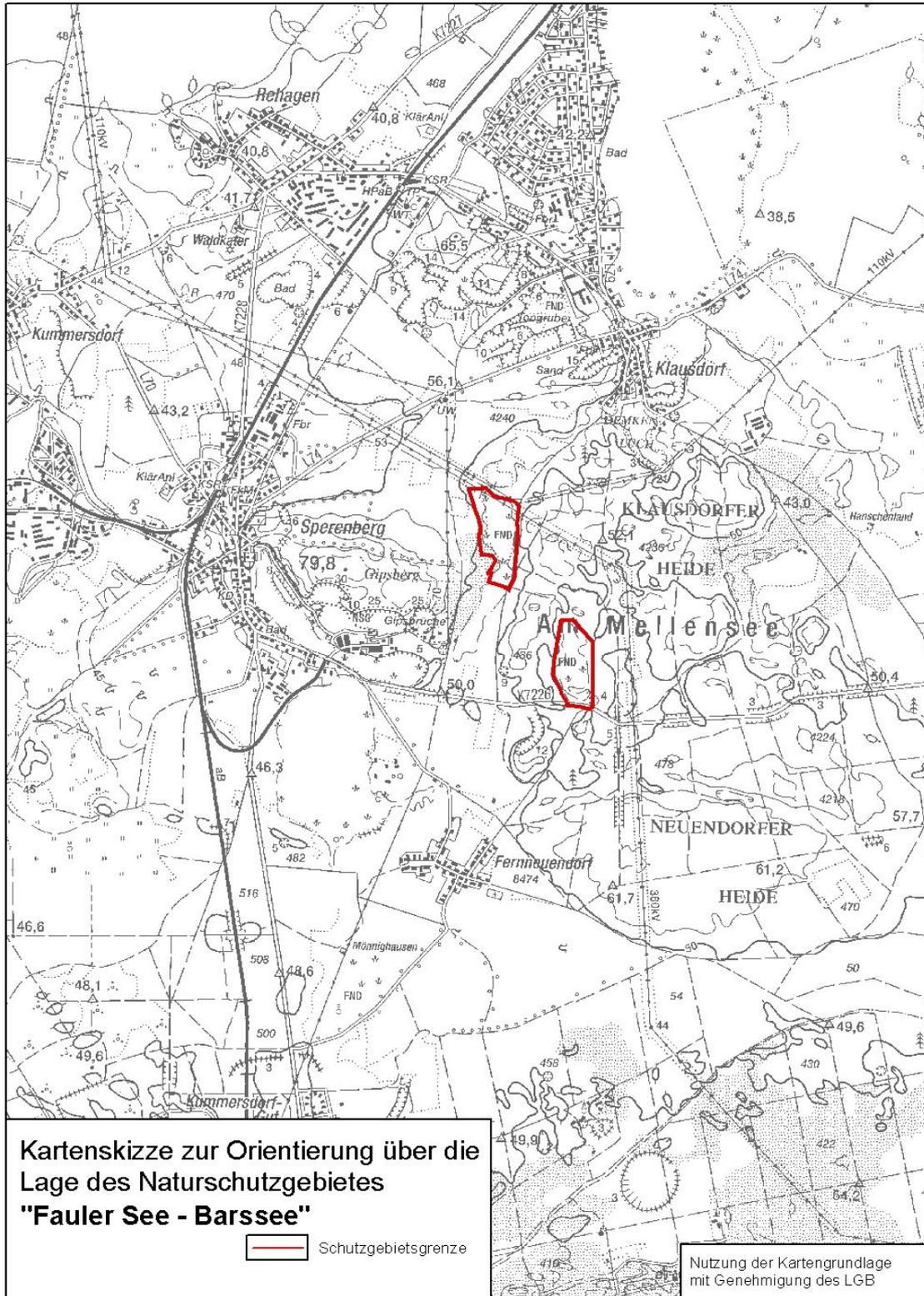
Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, (Außerkräftreten)

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002“ und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002“ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)



1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur		Unterzeichnung
1	Fernneuendorf	4		Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015
	Klausdorf	2		
	Sperenberg	2		

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See - Barssee“

Landkreis Teltow-Fläming:			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Fernneuendorf	4	15, 16, 17
Am Mellensee	Klausdorf	2	171, 172, 173, 174, 175, 178, 327 tw, 334, 335, 336, 338
Am Mellensee	Sperenberg	2	108 tlw, 112, 113 tlw, 317 tlw

Synopsis Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See – Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 01.12.2011 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 14.12.2015 (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Präambel		
Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 2 und § 21 Abs.1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:	Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § <u>8 Abs. 1 und 3</u> und <u>und § 42 Abs. 2 Satz 3</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführung</u> sgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)</u> und § 1 Abs. 1 Nr. 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde <u>mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (5-2636/15-III)</u> :	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG¹ 2013 - Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL²
§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet		
Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See“.	Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Fauler See <u>- Barssee</u> “.	- Einfügung vom Barssee in den Titel des NSG zur besseren Zuordnung, NSG besteht aus 2 Teilflächen, Bereiche um den Faulen See und den Barssee
§ 2 Schutzgegenstand		
(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es umfasst Flächen im	(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 29,4 Hektar. Es <u>besteht aus zwei Teilflächen (Fauler</u>	- Durch den Wegfall/Streichung der

¹ BbgNatSchAG – Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz

² MLUL – Ministerium für Ländlichen Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

<table border="1"> <thead> <tr> <th>Landkreis:</th> <th>Gemeinde:</th> <th>Gemarkung:</th> <th>Flur:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Teltow-Fläming</td> <td>Am Mellensee</td> <td>Fernneuendorf</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Klausdorf</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Sperenberg</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.</p>	Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4		Am Mellensee	Klausdorf	2		Am Mellensee	Sperenberg	2	<p><u>See; Barssee) und</u> umfasst Flächen im</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Landkreis:</th> <th>Gemeinde:</th> <th>Gemarkung:</th> <th>Flur:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Teltow-Fläming</td> <td>Am Mellensee</td> <td>Fernneuendorf</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Klausdorf</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Am Mellensee</td> <td>Sperenberg</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Kartenskizze <u>zur Orientierung</u> über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.</p>	Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4		Am Mellensee	Klausdorf	2		Am Mellensee	Sperenberg	2	<p>Einwirkzone (aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nach Änderung des BNatSchG) sind die beiden Teilflächen auf den Karten nunmehr losgelöst/ohne Verbindung dargestellt. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges ist eine konkrete Benennung der Teilflächen erforderlich.</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL</p>
Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:																															
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4																															
	Am Mellensee	Klausdorf	2																															
	Am Mellensee	Sperenberg	2																															
Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:																															
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	4																															
	Am Mellensee	Klausdorf	2																															
	Am Mellensee	Sperenberg	2																															
<p>(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigefügt.</p>	<p>(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste über die betroffenen Grundstücke beigefügt.</p>																																	
<p>(3) Für die außerhalb des Naturschutzgebietes liegende, in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten als „Einwirkungszone“ gekennzeichnete Fläche enthält diese Verordnung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3</p>		<p>- Wegfall der gesetzlichen Grundlage → vollständige Streichung des Absatzes und</p>																																

<p>Halbsatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Verbote für Handlungen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken. Die Verbote werden in § 5 benannt. Die Einwirkungszone umfasst rund 80 Hektar und liegt in folgenden Fluren:</p> <p>Landkreis: Gemeinde: Gemarkung: Flur:</p> <p>Teltow-Fläming Am Mellensee Fernneuendorf 4</p> <p> Klausdorf 2</p> <p> Sperenberg 2</p> <p>Die Grenze der Einwirkungszone ist in der in Anlage 2 Nummer 1 genannten Übersichtskarte, in der in Anlage 2 Nummer 2 genannten topografischen Karte mit der Blattnummer 1 sowie in den in Anlage 2 Nummer 3 genannten Liegenschaftskarte mit der Blattnummer 1 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.</p>		<p>der Kennzeichnung in der Karte</p>
<p>(4) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.</p>	<p>(3) Die Verordnung mit Karten und die Flurstückslisten können beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.</p>	
<p>§ 3 Schutzzweck</p>		
<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften,</p>	<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften,</p>	

<p>insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;</p> <p>2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Grasblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton gramineus</i>) Torfmoose (<i>Sphagnum fallax</i>, <i>S. fimbriatum</i>, <i>S. magellanicum</i>, <i>S. palustre</i>, <i>S. papillosum</i>, <i>S. squarrosum</i>);</p> <p>3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (<i>Grus grus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</p> <p>4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen</p>	<p>insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Moore und Sümpfe, Moorwälder, Bruchwälder und Sandmagerrasen;</p> <p>2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Grasblättriges Laichkraut (<i>Potamogeton gramineus</i>) Torfmoose (<i>Sphagnum fallax</i>, <i>S. fimbriatum</i>, <i>S. magellanicum</i>, <i>S. palustre</i>, <i>S. papillosum</i>, <i>S. squarrosum</i>);</p> <p>3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (<i>Grus grus</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>);</p> <p>4. die Erhaltung von Hohlformen und Rinnen, die durch Ablaugungserscheinungen im Zusammenhang mit dem Sperenberger Salzstock entstanden sind sowie einer Toteishohlform mit einem charakteristisch ausgebildeten und intakten Zwischenmoor aus natur- und landeskundlichen</p>	
--	--	--

<p>Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;</p>	<p>Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung für die Luckenwalder Heide typischen Übergangs- und Schwingrasenmoore aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung der Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ und ihrer Umgebungen mit einer vielfältigen durch Verlandungs-, Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorgehölze und Moorwälder geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes als Trittsteinbiotop für Arten der dystrophen Gewässer, der Zwischenmoore und der Moorgehölze;</p>	
<p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Gebiet Nr. 491/ DE 3846-303 „Fauler See“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea , dystrophen Seen und Teichen, Übergangs-</p>	<p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung <u>„Fauler See“</u> (DE 3846-303) (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea, dystrophen Seen und Teichen, Übergangs- und Schwingrasenmooren als Biotope von</p>	<p>- laut Formulierungsvorschlag MLUL ist das FFH-Gebiet ausschließlich mit der durch die EU bestätigten Nummer (DE 3846-303) zu verwenden, Umformulierung aufgrund der besseren Zuordnung</p> <p>- gemäß aktualisiertem SDB³ werden die LRT⁴ nicht (7150) oder nur noch als Begleitbiotop (7210) geführt</p>

³ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet

⁴ Lebensraumtyp; LRT [7150] Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion); LRT [7210] kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern

<p>und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), kalkreichen Sümpfen mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.</p>	<p>gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) <u>kalkreichen Sümpfen mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwäldern, Birken-Moorwäldern und Waldkiefern-Moorwäldern als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG).</u></p> <p>c) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) und Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.</p>	<p>und sind daher gemäß Stellungnahme der Fachbehörde LUGV⁵ an dieser Stelle der VO zu streichen und unter einem gesonderten Punkt, hier b) in der VO im Schutzzweck aufzuführen, eine nochmalige Abstimmung zum Stand des SDB erfolgte am 26.11.2015</p> <p>- laut Stellungnahme des LUGV/MLUL Trennung in natürliche LRT und prioritäre – gesonderter Punkt → Verschiebung in a), b) und c), die Aufzählung der Tierarten erfolgt daher nunmehr unter dem Punkt 1.c)</p>
<p>§ 4 Verbote</p>		
<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p>	<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p>	<p>- Anpassung nach Streichung § 5 Besondere Verbote für die Einwirkzone</p>
<p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;</p>	<p>(2)Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;</p>	

⁵ LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

<p>2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;</p> <p>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;</p> <p>5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p>	<p>2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;</p> <p>3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;</p> <p>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;</p> <p>5. die Bodengestalt zu verändern, wie z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, <u>die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, und außerhalb der Waldbrandwundstreifen</u> zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL (Stellungnahme des LUGV)</p>
---	--	---

<p>13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bleibt unberührt;</p> <p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p> <p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p> <p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p> <p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p> <p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder</p>	<p>13. die Gewässer „Fauler See“ und „Barssee“ mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;</p> <p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p> <p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p> <p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p> <p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p> <p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder</p>	<p>- Anpassung grammatikalische</p>
--	---	-------------------------------------

<p>Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;</p> <p>23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;</p> <p>24. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>25. zu kalkan.</p>	<p>Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;</p> <p>23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;</p> <p>24. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>25. zu kalkan.</p>	
Besondere Verbote für die Einwirkzone		
§ 5		
<p>Für die in § 2 Absatz 3 benannte, außerhalb des Naturschutzgebietes gelegene, „Einwirkungszone“ gelten folgende Verbote:</p> <p>1. Nadelbaumforsten anzulegen;</p> <p>2. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;</p> <p>3. Pflanzenschutzmittel oder Kalke anzuwenden.</p>	<p>- entfällt vollständig</p>	<p>- Wegfall der gesetzlichen Grundlage → vollständige Streichung des § 5 Besondere Verbote für die Einwirkzone → Verschiebung der nachfolgenden Nummern der §§</p>
Zulässige Handlungen		
§ 6	§ 5	
<p>(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:</p> <p>1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p>	<p>(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:</p> <p>1. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p>	

<p>a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in <u>lebensraumtypischen</u> Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,</p> <p>b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,</p> <p>c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,</p> <p>d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,</p> <p>e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,</p> <p>f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>g) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;</p> <p>2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg</p>	<p>a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation in <u>gesellschaftstypischen</u> Anteilen eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,</p> <p>b) auf Mooren und in Moorwäldern keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen,</p> <p>c) eine Nutzung nur einzelstammweise bis truppweise erfolgt,</p> <p>d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandsvorrates zu sichern ist, wobei mindestens fünf Stämme Altholz je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß aus der Nutzung zu nehmen und dauerhaft zu markieren sind, in Jungbeständen ist ein solcher Altholzanteil zu entwickeln,</p> <p>e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden sowie liegendes Totholz im Bestand verbleibt,</p> <p>f) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>g) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>h) § 4 Absatz 2 Nummer 16, 17, 23 und 25 gilt;</p> <p>2. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg</p>	<p>- Austausch gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und der Fachstellungnahme des LUGV</p>
--	---	---

<p>entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;</p> <p>b) für den Barssee § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19, 20 (mit Ausnahme Zander) und 25 gilt und für den Faulen See § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19, 20 und 25 gilt; bezogen auf den Barssee ergibt sich die fischereiliche Nutzung aus dem regelmäßig zu erstellenden Hegeplan; dieser ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen;</p> <p>c) die Nutzung erfolgt vom Boot aus bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See. Die Lage der Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 Nummer 2 durch Symbole gekennzeichnet;</p> <p>d) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p> <p>e) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;</p> <p>f) die Ausübung der Angelnutzung unzulässig ist;</p> <p>g) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;</p>	<p>entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung <u>sowie die rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang</u> auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist;</p> <p><u>b) die Art und Weise der fischereilichen Nutzung des Barssees und des Faulen Sees in Hegeplänen zu regeln ist. Die Hegepläne sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen;</u></p> <p><u>b)c) § 4 Absatz 2 Nummer 20 gilt; ausgenommen der in den Hegeplänen geregelte Fischbesatz;</u></p> <p><u>e)d) die Nutzung grundsätzlich vom Boot bzw. von jeweils einer Landangelstelle am Barssee bzw. am Faulen See erfolgt. Die Angelstellen sind in der topografischen Karte Anlage 2 dargestellt; die Nutzung weiterer rechtmäßig bestehender Angelstellen bleibt unberührt und ist in den Hegeplänen darzustellen;</u></p> <p>e)e) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p> <p>e)f) § 4 Absatz 2 Nummer 17, 19 und 25 gilt;</p> <p>f)g) die Ausübung der Angelnutzung am Barssee unzulässig ist;</p> <p>g)h) das Betreten von Röhrichten und Verlandungszonen unzulässig ist;</p>	<p>Aufgrund der Einwendungen der Fischereiausübungsberechtigten und der Unteren Fischereibehörde wurden die Regelungen konkretisiert, um den vorgetragenen Belangen gerecht zu werden</p> <p>Änderungen ergeben sich daher unter Nummer 2., sowie b), c) und f) der VO der Auslegung. Redaktionell wurde eine Maßgabe als neuer Punkt gefasst bzw. Maßgaben einem anderen Punkt zugeordnet, voraus sich die Verschiebungen in der Nomenklatur ableiten.</p> <p>- redaktionelle Umstellungen</p> <p>Ergänzung der Maßgabe um den Katalog ehemals unter b)</p> <p>Konkretisierung zur bisherigen Nutzung der Gewässer unter Heranziehung einer Einzelfallentscheidung am Barssee (verwaltungsgerichtliche</p>
---	---	---

<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd stattfindet,</p> <p>bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>cc) die Jagd auf Wasservogel verboten ist, die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>3. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) in den Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen keine Jagd <u>(ausgenommen der Nachsuche)</u> stattfindet,</p> <p>bb) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>cc) die Jagd auf Wasservogel verboten ist,</p> <p>b) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben <u>Ablenk</u>fütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger <u>rechtmäßig bestehender</u> Anlagen-, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>Verfahren 4 K 1566/07 und 4 K 1567/07 "Sitzungsniederschrift vom 2.11.2011")</p> <p>- Ergänzung aufgrund der Einwendung der Unteren Jagdbehörde bzw. des Kreisjagdverbandes zum Jagd- und Tierschutzrecht</p> <p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p> <p>- grammatikalische Korrektur</p> <p>- Übernahme der Formulierung aus der Muster-VO des MLUL</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>
--	--	--

<p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;</p>	<p>5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, <u>soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;</u></p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>
<p>6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;</p>	<p>6. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen ersetzt werden;</p>	
<p>7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;</p>	<p>7. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse;</p>	
<p>8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;</p>	<p>8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; <u>darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;</u></p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL und Stellungnahme des LUGV</p>

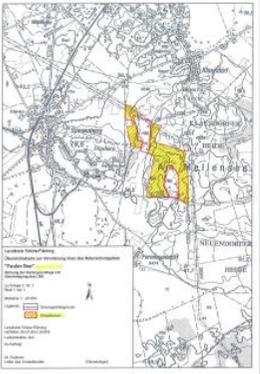
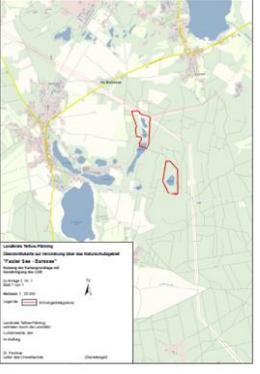
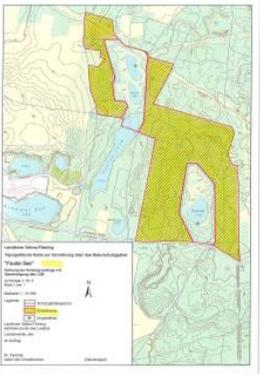
<p>9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p> <p>10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.</p>	<p>9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;</p> <p>10. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind.</p>	
<p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der</p>	<p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der</p>	

<p>zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	<p>zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	
<p>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>		
<p>§ 7</p>	<p>§ 6</p>	
<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden; 2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden; 3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden; 4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden; 5. durch Abfischung von Friedfischen bzw. 	<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch geeignete Maßnahmen des Waldumbaus bzw. durch Reduzierung des Bestockungsgrades von Kiefernforsten im oberirdischen Einzugsgebiet des Moores sollen ausreichend hohe Grundwasserstände in den Moorbereichen gesichert bzw. wiederhergestellt werden; 2. durch Entkusselungen sollen der Offenmoorcharakter und überwiegend gehölzfreie Uferbereiche erhalten bzw. entwickelt werden; 3. durch partielle Mahd bzw. Entnahme des wasserständigen Röhrichts sollen konkurrenzschwache Arten der Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation eines mesotroph-dystrophen Gewässers erhalten bzw. entwickelt sowie der Wasserkörper in seiner derzeitigen Ausdehnung erhalten werden; 4. durch Nährstoffreduzierung soll ein geringerer Trophiegrad bzw. die Verbesserung der trophischen Situation der Gewässer erreicht werden; 5. durch Abfischung von Friedfischen bzw. 	

Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.	Ergänzung des Raubfischbestandes soll ein natürliches Fischartengleichgewicht wieder hergestellt werden.	
Befreiungen		
§ 8	§ 7	
Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.	Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.	
Ordnungswidrigkeiten		
§ 9	§ 8	
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 39 Abs. 1 Nr. 1</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § <u>40</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es mit einer Geldbuße bis zu <u>65 000</u> (in Worten: <u>fünfundsechzigtausend</u>) Euro geahndet werden.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013
Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen		
§ 10	§ 9	
(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.	(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § <u>25</u> des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführungsgesetz</u> es.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013

<p>(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.</p>	<p>(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.</p>	
<p>(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 31 bis 33 und § 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes7) unberührt.</p>	<p>(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ <u>17 und 18</u> des Brandenburgischen Naturschutz<u>ausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30</u> des Bundesnaturschutzgesetzes), <u>über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u> und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), <u>sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes)</u> unberührt.</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p> <p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013 und Präzisierung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL</p>
<p>Geldendmachen von Rechtsmängeln</p>		
	<p>§ 10</p>	
<p>- bisher nicht enthalten</p>	<p>Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündigung schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von</p>	<p>- Ergänzung laut Formulierungsvorlage MLUL und Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p>

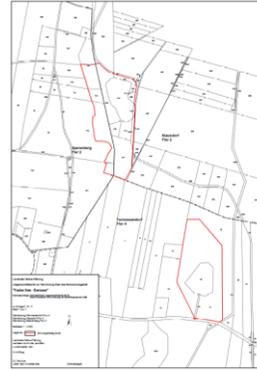
	Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.	
Inkrafttreten (Außerkräfttreten)		
§ 11	§ 11	
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	
(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002 und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ vom 09. Dezember 2002“ und die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barssee“ vom 09. Dezember 2002“ veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 39 vom 09. Dezember 2002 außer Kraft.	- fehlende Satzzeichen eingefügt
In den Anlagen		
Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) 1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000 Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ 2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000 Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“ 3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1:4 000 Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“	Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2) 1. Übersichtskarte Maßstab 1: 25 000 Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “ 2. Topografische Karten Maßstab 1: 10 000 Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “ 3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1:4 000 Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “	- Ergänzung zum Namen des NSG „Fauler See – Barssee“ in jeder Kartenlegende - Anpassung in der Legende aller Karten in den Anlagen (vertreten durch die Landrätin)
Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2) Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“	Anlage 3 (zu § 2 Absatz 2) Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See <u>- Barssee</u> “	

<p>Anlage 4 (zu § 2 Absatz 3) Flurstücksliste der „Einwirkzone“ zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See“</p>	<p>- entfällt</p>	<p>- Streichung aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage</p>
<p>Anlage 2 Nr. 1</p> 	<p>Anlage 2 Nr. 1</p> 	
<p>Anlage 2 Nr. 2</p> 	<p>Anlage 2 Nr. 2</p> 	<p>- Änderungsbereiche wurden gelb markiert und resultieren aus dem Wegfall der Einwirkzone in der jeweiligen Kartenabbildung</p>

Anlage 2 Nr. 3



Anlage 2 Nr. 3



TOP 6.4

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See - Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz	<p>Formulierung der Präambel: Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Absatz 1 Nummer 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (Beschlussnummer):</p> <p>§ 2 Abs. 1 zur Klarstellung „Eine Kartenskizze zur Orientierung“ einfügen.</p> <p>Nach dem neuen BNatSchG besteht die Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf. abgestufte Regelungen auf zonierte Flächen treffen, die in das NSG einbezogen werden.</p>	<p>Die Präambel wurde dem aktuellen Stand angepasst, da zwischenzeitlich eine Gesetzesanpassung auch des Landesnaturschutzgesetzes (BbgNatSchAG) erfolgte</p> <p>Eine Kartenskizze wurde eingefügt.</p> <p>Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im Verordnungstext und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSG´s ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind prioritäre Lebensraumtypen (LRT) und müssen unter 1b genannt werden.</p> <p>Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im Standarddatenbogen (SDB). Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.</p> <p>LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.</p> <p>Erstaufforstungsverbot in § 4 Abs. 2 Nr. 24 der Verordnung ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte „gesellschaftstypisch“ anstelle von lebensraumtypisch verwendet werden.</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1b VO: Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO herzustellen.</p>	<p>geworden. Die Lebensraumtypen kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.</p> <p>Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten.</p> <p>Die LRT 7150 und 7210 werden in der Verordnung unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.</p> <p>Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.</p> <p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Das Wort „gesellschaftstypisch“ wurde nunmehr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 2 f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden</p> <p>§ 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist</p> <p>Es wird vorgeschlagen § 6 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 entsprechend der Muster-VO zu formulieren.</p> <p>Hinweis, dass die Errichtung von</p>	<p>angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3b der Verordnung wurde grammatikalisch überarbeitet.</p> <p>Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte ist daher nicht eindeutig möglich.</p> <p>Der Vorschlag wurde aufgegriffen und die Verordnung entsprechend der Muster-VO geändert.</p> <p>Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist</p> <p>Karten sind analog den Hinweisen des LUGV zum NSG „Mönnigsee“ zu überarbeiten. Grenze sollte möglichst mit FFH-Gebiet übereinstimmen, da hierfür nur § 3 Abs. 2 VO zutrifft. Sofern Änderungen erforderlich sind ist zu prüfen, ob diese auch für das FFH-Gebiet greifen sollten</p>	<p>Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Hinweis, dass bereits im Februar 2011 vom LUGV (Herr Schoknecht) eine Grenz Anpassung des FFH-Gebietes an die Grenzen des Naturschutzgebietes „Fauler See“ zugesichert wurde, was bisher jedoch nicht erfolgte.</p> <p>Nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens werden die entsprechend der Aussagen der Managementplanung nunmehr als NSG festgesetzten Flächen der Fachbehörde übergeben (siehe Aktenvermerk der Abstimmung im MLUL am 18.11.2015).</p>
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.4.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 7 Naturschutz	Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen keine Bedenken. Belange des Bodenschutzes wurden beachtet. Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht berührt.	
		Die Stellungnahme wurde zwischen den	Die Verordnung wurde dem aktuellen Stand

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Referaten Ö2 des LUGV und RS 7 abgestimmt. Die Schutzgebietsverordnung entspricht nicht der Muster-VO.</p> <p>1. In der Präambel ist die aktuelle Befugnisübertragung von 2011 zu nennen</p> <p>2. Nach dem neuen BNatSchG besteht die Ausweisung einer Einwirkzone nicht mehr. Ggf. abgestufte Regelungen auf zonierte Flächen, die in das NSG einbezogen werden</p> <p>3. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1a genannten kalkreichen Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i> Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder sind prioritäre LRT und müssen unter 1b genannt werden.</p> <p>Fischotter und Große Moosjungfer sind nicht im SDB. Entsprechende Daten an Ö 2 weiterleiten.</p> <p>LRT 7150 und 7210 wurden nach neuerer Kartierung gestrichen.</p> <p>4. Prüfung, ob in § 4 Abs. 1 Nr. 10 VO die</p>	<p>angepasst.</p> <p>Eine erneute Befugnisübertragung oder Korrektur derselben aus dem Jahre 2011, indem das betreffende NSG erwähnt wird, existiert nicht</p> <p>Die Einwirkzone wird aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage im VO-Text und in den Karten ersatzlos gestrichen. Zur Herstellung des räumlichen Bezuges der nunmehr nicht mehr miteinander verbundenen 2 Teilgebiete des NSGs ist die Ergänzung im Namen des NSG erforderlich geworden.</p> <p>Die LRT kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>, Moorwälder, Birken-Moorwälder und Waldkiefer-Moorwälder werden nunmehr unter § 3 Abs. 2 Nr. 1b der Verordnung genannt.</p> <p>Die SDB wurden zwischenzeitlich von der Fachbehörde (LUGV) inhaltlich aktualisiert, eine Bestätigung durch die EU-Kommission steht allerdings noch aus. Die Tierarten, Fischotter und Große Moosjungfer sind nunmehr im SDB enthalten, diese Einwendung wird demnach gegenstandslos.</p> <p>Die LRT 7150 und 7210 werden in der VO unter Punkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) gestrichen.</p> <p>Die Formulierung der Muster-VO wurde</p>

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Muster-VO Formulierung aufgenommen werden soll.</p> <p>5. Erstaufforstungsverbot § 4 Abs. 2 Nr. 24 VO ist nicht erforderlich, da § 4 Abs. 2 Nr. 6 zutrifft.</p> <p>6. zu § 6 Abs. 1 Nr. 1b VO: Flächen, auf denen keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen sollen, sind durch Flurstücksangabe oder in der Karte durch eine Zonierung zu kennzeichnen und der Bezug auf § 3 VO hergestellt werden</p> <p>7. § 6 Abs. 1 Nr. 2f VO ist missverständlich, wenn zuvor die Lage der Angelstellen geklärt wird. Für wen die Angelstellen gültig sind, muss eindeutig formuliert werden.</p>	<p>übernommen.</p> <p>Von einer Streichung wird abgesehen, da durch das Belassen des Erstaufforstungsverbotes in der Verordnung eine bessere Lesbarkeit und Handhabbarkeit der Verordnung für die Betroffenen sowie bei den Vollzugsaufgaben/ der Kontrolle durch die Verwaltung gegeben ist.</p> <p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Die Ausweisung einer entsprechend konkret abgegrenzten Zone mit Darstellung in einer Karte oder in Form einer Flurstücksliste bedarf es nicht. Eine solche Aufnahme wird als problematisch angesehen, da die Flächen in ihrer Ausgestaltung veränderlich sind. Der Schutz ist auch ohne Zonierung mit dem allgemein formulierten Verbot gegeben.</p> <p>Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>8. Es ist zu prüfen, ob die flächenkonkrete Zuordnung des Jagdverbotes gewährleistet ist.</p> <p>9. § 6 Abs. 1 Nr. 3b VO muss grammatikalisch überarbeitet werden. Die Formulierung zur Wildfütterung ist mit MIL abzustimmen</p> <p>10. Es wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend Muster-VO zu formulieren</p> <p>11. Hinweis, dass die Errichtung von Ansitzeinrichtungen in der VO nicht geregelt ist.</p> <p>12. Die Karten sind zu überarbeiten. ALK-Abgrenzung entspricht den Qualitätsmaßstäben, DTK-Abgrenzung nicht. Grenze muss auf der DTK nachvollziehbar gezogen werden. DTK 10 und TK 25 unterscheiden sich inhaltlich (teilweise Einbeziehung der Straße an der südlichen Grenze).</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es</p>	<p>Von einer flächenkonkreten Darstellung des Jagdverbotes in der Verordnung wurde abgesehen, da die zu kennzeichnenden Bereiche zum Teil sehr kleinflächig ausgebildet sind und die Übergangs- und Schwingrasenmoore in der Abgrenzung/Ausprägung Schwankungen unterliegen können. Eine Abgrenzung auf der Karte kann nicht eindeutig erfolgen.</p> <p>Nunmehr § 5 Abs. 1 Nr. 3b VO wurde grammatikalisch überarbeitet. Übernahme der Formulierung aus der Muster-VO (anstelle Wildfütterung wird der Begriff Ablenkfütterung verwendet).</p> <p>- wurde entsprechend Muster-VO übernommen</p> <p>Eine nachträgliche Ansitzregelung stellt eine Verschärfung der VO dar und kann daher nicht nachträglich in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Die Karten wurden überarbeitet.</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		bezüglich NSG „Fauler See“ keine Forderungen oder Hinweise. Das Gewässer ist zu klein um berichtspflichtig nach WRRL zu sein.	
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Hinweise und Einwendungen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
3.6.a	Landesbetrieb Forst Lübben	<p>Hinweis auf Stellungnahme des Herrn Unterdörfer vom 8.11.11 (vorgezogene TÖB) VO wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt</p> <p>Hinweis auf die Möglichkeit von Problemsituationen durch das Befahren des Waldes durch Angler</p>	<p>Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2 c VO weist konkret auf die fischereiwirtschaftliche Nutzung und die dafür ausgewiesenen Angelstellen hin. Die Formulierung der Ziffer 2 ist so gewählt, dass eine Nutzung der Angelstellen ausschließlich im Rahmen der fischereiwirtschaftlichen Nutzung bzw. der rechtmäßige Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgen darf. Dies betrifft auch die in der topografischen Karte zu Anlage 2 Nummer 2 dargestellten Angelstellen Die Nutzung erfolgt durch den Fischereiausübungsberechtigten nach einem genehmigten und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellten Hegeplan.</p> <p>Die Ausübung der Angelfischerei über das bisherige Maß hinaus ist verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine über das bisherige Maß hinausgehende Beunruhigung nicht eintreten wird. Insofern es sich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege handelt, bleiben die bisherigen Nutzungen auch weiterhin erlaubt. Zudem wird die Nutzung von Waldwegen über das Landeswaldgesetz geregelt.</p>
3.6.b	Landesbetrieb Forst Wünsdorf	Keine Stellungnahme	Siehe Schreiben an 3.6.a – aufgrund neuer Zuständigkeit wird nur noch die Oberförsterei, in deren Zuständigkeit sich das geplante NSG befindet, angeschrieben.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming Landwirtschaftsamt	Keine Bedenken und keine Beeinträchtigung der zu vertretenden Belange.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt SG Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde	<p>Zur Jagd: Argumente zu den geäußerten Bedenken in der Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung sind nicht fachgerecht begründet. Eine ausreichende Begründung ist aus Ziel und Inhalt des Schutzzweckes plausibel herzuleiten. Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit ist jeweils zu begründen.</p> <p>Betretungsverbot der Übergangs- und Schwingrasenmoore ist auf Grund der Nachsuche, die auch eine Jagdausübung ist, aus dem Jagd- und Tierschutzrecht nicht im Schutzzweck begründet. Durch Bejagung entsprechender Tiere werden die Kulturlandschaft sowie Nester und Lebensräume gefährdeter Arten, geschützt. Der Passus ist zu streichen.</p>	<p>Fachgerechte Begründungen zur Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit leiten sich aus dem § 3, hier insbesondere Absatz 2 der VO sowie den Vorgaben des Landesumweltministeriums im Rahmen der allgemein gültigen Muster-VO für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und den ableitbaren und erforderlichen Ausführungen des § 6 der VO ab.</p> <p>Die im Schutzzweck des § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verlandungs- Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140) sind als Umgebung der bedeutenden Moorgewässer „Fauler See“ und „Barssee“ zu erhalten und sind von besonderer Bedeutung für die Festsetzung als FFH-Gebiet „Fauler See - Barssee“ (§ 3 Absatz 2 Nr. 1. a VO). Übergangs- und Schwingrasenmoore sind besonders trittempfindlich. Im Rahmen der Kartierungen zur Managementplanung vom Oktober 2010 für das FFH-Gebiet wurden einzelne Trittbelastungen in Form von Pfaden registriert. Bei einer möglichen, sporadisch vorkommenden Nachsuche eines verletzten Tieres kämen keine Schäden des prioritären LRT zu Stande. Es scheint jedoch, aufgrund der deutlich nachzuweisenden Trittpfade, in diesen Bereichen zu</p>

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Stellungnahme des Kreisjagdverbandes wird unterstützt.</p>	<p>häufigeren Betretungen zu kommen. Der Passus muss aufgrund des Verschlechterungsverbotens entsprechend der FFH-Richtlinie in der Verordnung enthalten bleiben. In § 32 Absatz 3 BNatSchG heißt es dazu, dass durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen ist, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Um den Belangen des Jagd- und Tierschutzes dennoch gerecht zu werden, wird das Betretungsverbot für die Nachsuche gelockert.</p>
		<p>Zur Fischerei: Fischereiliche Bewirtschafter und Eigentümer sind der Landesanglerverband für den Faulen See und die Herren Liebenthal für den Barssee, die durch die UFB beteiligt wurden, die jeweiligen Einzelschreiben wurden übergeben.</p> <p>Seitens der Unteren Fischereibehörde bestehen erhebliche Bedenken zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 a-c der VO, wie bereits in der vorgezogenen Trägerbeteiligung geäußert. Die Argumente des Antwortschreibens dazu in Form des Verweises, dass die Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind und die besonderen Biotope und Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln sind, begründet nicht, die Einschränkungen zur Fischerei und Angelfischerei in der Verordnung.</p> <p>Eine grundlegende Änderung des Schutzzweckes gegenüber der bisherigen VO ist aus fischereilicher Sicht nach wie vor nicht erkennbar. Es wird angeführt, dass seit mehr als</p>	<p>Die Einwendungen der Eigentümer und Bewirtschafter werden im Rahmen der Abwägungsvorschläge Auslegung/Bürgerbeteiligung erfasst.</p> <p>Zum Inhalt der benannten Maßgaben unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 der VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Berücksichtigung des Fischotterschutzes b) Verbot/Regelung zum Fischbesatz c) Nutzung vom Boot aus und Festlegung je einer Angelstelle am Faulen See und am Barssee <p>Eine grundlegende Änderung zur Verordnung von 2002 ist dadurch eingetreten, dass die Meldung des Gebietes durch das Land Brandenburg an die EU (Gebiet Nr. 491/DE 3846-303) „Fauler See“ erfolgt ist. Da diese Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse sind, sind die in der MP¹ aufgeführten Biotope sowie Tier- und Pflanzenarten besonders zu erhalten und zu entwickeln. Aus der Bestandserfassung im</p>

¹ Managementplanung

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>20 Jahren eine Bewirtschaftung erfolgte, die Biotope und Tier- und Pflanzenarten bisher erhalten blieben und die Akteure bestandsschützend agierten. Daraus wird abgeleitet, dass der Schutzzweck durch die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Angelfischerei nicht beeinträchtigt wurde/wird, zusätzliche Verbote gegenüber der Verordnung vom 25.11.2002 wären nicht erforderlich.</p> <p>Die jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Bedenken zum Entwurf der NSG-VO wurden bis zum jetzigen Verfahrensstand nicht ausreichend beachtet. Die Stellungnahme vom 27.10.2011 gilt weiterhin.</p>	<p>Rahmen der MP und entsprechend der Angaben der Naturschutzstation Zippelsförde wurde das Vorkommen folgender besonders geschützter Arten² ergänzend zum bisherigen Umfang des Artenspektrums festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), - Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) <p>Die Anpassung des Standarddatenbogens wurde mit der Fachbehörde abgestimmt und erfolgt entsprechend der Vorgaben der EU-Kommission.</p> <p>Im Schutzzweck (§ 3 Abs. 2 Nr. 1c) war der Fischotter aufzuführen, der Schutz umfasst auch die für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume; gesonderte Regelungen zum Fischotterschutz nur eine daraus abzuleitende Folgerung (zu a).</p> <p>Entsprechend der NSG-VO vom 25.11.2002 über das NSG „Fauler See“ war das Aussetzen von Tieren und das Ansiedeln von Pflanzen bereits auch schon verboten (§ 4 Abs. 2 Nr. 20), die Maßgabe unter b) stellt demnach keine Verschärfung der VO oder weiterreichende Nutzungseinschränkung dar.</p> <p>Die bisher ausgeübten Nutzungen in Form der fischereilichen Bewirtschaftung am Barssee und der rechtmäßigen Angelfischerei am Faulen See sind zudem gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung weiterhin zulässig. Aufgrund der Einwendungen wurde in Absprache mit der Fischereibehörde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum</p>

² Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Eine entsprechende Anpassung der VO erfolgt. Diese Ausnahmeregelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming SG Wasser, Boden, Abfall	Keine Einwände gegen den Entwurf.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming Kreisentwicklungsamt	Es ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Änderung der Rechtsgrundlage in der Ermächtigung zum Verordnungserlass könnte durch die letzte Änderung präzisiert werden.	Änderungen hinsichtlich der Befugnisübertragung ergeben sich aus den aktuellen Bekanntmachungen zu Befugnisübertragungen nicht.
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming Bauamt	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Kein Schreiben.
4.1.f	Landkreis Teltow - Fläming Straßenverkehrsamt	Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken.	Kein Schreiben.
4.2.a	Gemeinde Am Mellensee	Keine Einwände.	Hinweis auf Veröffentlichung
4.7.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	In den Planungskriterien zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wird das NSG „Fauler See“ in der dargelegten Abgrenzung beachtet. Keine weiteren Anregungen, Bedenken oder Hinweise.	Schreiben als Empfangsbestätigung
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam Bereich Verwaltungsaufgaben	Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Zentrale	Keine Einwände gegen die Unterschutzstellung.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.12.	Wehrbereichsverwaltung Ost	Belange werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Es werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt. Hinweis auf das NSG „Sperenberger Gipsbrüche“ und die notwendigen Arbeiten zur Gewährleistung der öffentlichen	- Bezug auf Hinweis NSG „Sperenberger Gipsbrüche“ Die Verordnung stellt derartige Maßnahmen frei, insbesondere „die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Sicherheit vor bergbautypischen Gefahren und der Herausnahme von der Verboten bzw. unerlaubten Handlungen (sofern dies vom Verfahren berührt ist).	Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ sowie „Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen“. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
4.14.	Landesamt für Bauen und Verkehr	Gegen die formulierten Festsetzungen im VO-Text und das dargestellte Gebiet bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Vorsorglicher Hinweis auf die im Süden des Gebietes tangierende Kreisstraße 7226, dass diese sich in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers LK T-F befindet.	Der Straßenbaulastträger wurde ebenfalls beteiligt.
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum OT Wünsdorf	Abteilung Denkmalpflege: Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Abteilung Bodendenkmalpflege: Es sind im Bereich des NSG keine Bodendenkmäler bekannt. Allgemeine Hinweise zu den Verpflichtungen bei Entdeckung von Bodendenkmälern.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.20.	Deutsche Telecom AG T-Com	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.21.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Alleiniger Eingang einer Stellungnahme der DNWAB Stellungnahme im Auftrag der KMS: Es bestehen keine Einwände. Hinweise zur Aufhebung als	Schreiben als Empfangsbestätigung.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Trinkwasserschutzgebiet und außer Betrieb gegangenen Trinkwasserleitung	
4.22.a	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.22.b	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh&Co.KG	Es liegen keine Anlagen der NBB im NSG. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die NBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.23.a	E.ON edis AG	<p>Es bestehen zum VO-Entwurf Bedenken.</p> <p><u>Regionalbereich Ost Brandenburg:</u> Im Gebiet befindet sich am westlichen Rand der Einwirkzone Mittelspannungskabel- und Freileitungssysteme. Bei Leitungsänderungsmaßnahmen ist ein Antrag mit den Baugrenzen zu stellen, damit dem Antragsteller ein Angebot zur Umverlegung bzw. zum Schutz der Anlagen unterbreitet werden kann.</p> <p><u>Regionalbereich West Brandenburg:</u> Widerspruch gegen die Verordnung: Im nördlichen Bereich der Einwirkzone bzw. des NSG kommt es zur Überschneidung mit einer 110-kV-Leitung. Alle Arbeiten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes müssen jederzeit und ohne jeglichen Einschränkungen oder gesonderte Beantragung möglich sein. Der Entwurf ist diesbezüglich zu überarbeiten und erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Abschließend allgemeine Hinweise.</p>	<p>Die Einwirkzone wurde aufgrund der zwischenzeitlich entfallenen gesetzlichen Grundlage gestrichen. Eine Betroffenheit der beschriebenen Leitung liegt nicht mehr vor.</p> <p>Durch die Schutzgebietsverordnung werden generell keine Einschränkungen in Bezug auf Leitungsänderungsmaßnahmen festgesetzt. Innerhalb des Schutzgebietes sind unter den „Zulässigen Handlungen“ des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 11 sowie § 6 Abs. 2 der Verordnung die Regelungen zu den rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnissen aufgeführt.</p>
4.23.b	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg	Im Bereich des NSG werden Erdgas-Hochdruckleitungen und Telekommunikationsleitungen betrieben. Besondere Einschränkungen, die innerhalb des Schutzstreifens gelten, sind zu berücksichtigen.	Die in dem Übersichtsplan dargestellten Leitungen tangieren in Randbereichen die Einwirkzone. Diese Zone wurde nunmehr vollständig aus dem Schutzgebiet heraus genommen. Die Leitungen liegen nun vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes.

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
4.24.	Zweckverband Komplexsanierung Süden Mittlerer	Siehe 4.21. Keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.25.	Brandenburgische Gesellschaft Grundstücksverwaltung – und verwertung mbH Boden für	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- verwaltungs mbH Niederlassung Brandenburg und Berlin-	Die Belange der BVVG sind nicht betroffen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb Liegenschaften und Bauen Haus 11 für	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.28.1.	Kreisbauernverband 1 Fläming e.V. Teltow-	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.29.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. Geschäftsstelle	Keine Stellungnahme..	Kein Schreiben.
6.1.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Es wird ein zügiger Verfahrensabschluss angeregt sowie die Bekanntgabe der Unterschutzstellung ist in den regionalen Medien sowie an den Grenzen bekannt zu geben.	Eine Kennzeichnung des Schutzgebiete vor Ort erfolgt nach Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens.
6.1.2.a	Kreisjagdverband Fläming Teltow-	Zu § 6 Abs. 3: Zeitliche Einschränkungen der Jagd ist nicht möglich, da sich der Jäger schon auf der Jagd befindet, wenn er sich zum Ansitz begibt, bzw. beim Betreten des Jagdbezirkes.	Die „Zulässigen Handlungen“ befinden sich nach Streichung der Einwirkzone nicht mehr unter § 6, sondern unter § 5 der Verordnung. Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin-

Anlage 03 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>und Rückweg) ebenfalls zulässig ist. Die zeitliche Einschränkung der Jagd vom „31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz“ lässt sich durch das Vorhandensein der im § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten und nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders streng geschützte Vogelart Kranich begründen. Der Kranich ist während der Brutzeit (April bis Juni) besonders störungsempfindlich.</p>
		<p>Das Verbot der Jagd auf Wasservögel muss aus dem Schutzzweck ableitbar sein und ist nicht ersichtlich.</p>	<p>Das Verbot der Jagd auf Wasservögel ist ebenfalls im Schutzzweck § 3 Abs. 1 Nr. 3 begründet. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Fauler See“ von gemeinschaftlicher Bedeutung und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch Wasservögel zählen.</p>
		<p>Kirrungen werden durch das LJagdG geregelt.</p>	<p>Die Verordnung reglementiert nicht Kirrungen im Allgemeinen sondern trifft nur ein Verbot in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen. Hier betrifft das Verbot die Anlage von Kirrungen in/auf besonderen Lebensraumtypen, die für das FFH-Gebiet relevant sind und nach der FFH-Richtlinie geschützt werden. Ebenfalls betrifft es Biotope, die nach § 30 BNatSchG besonders zu schützen sind. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b bleibt in der VO enthalten.</p>

TOP 6.4

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fauler See – Barssee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
5.1.1	Sperenberger Anglerverein e.V. CEO André Morczeck Klausdorfer Weg 10 15838 Mellensee	<p>Mit Bestürzung wurde festgestellt, dass an den Gewässern die Angelfischerei nicht mehr ausgeübt werden darf. Als Nutzer wird der VO widersprochen.</p> <p>Interessen des Vereins sowie des LAVB müssen im Vertrag (gemeint ist VO) berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird das Recht auf Angeln und die bestehenden Angelstellen sowie das Wegerecht gefordert.</p> <p>Auf Grundlage der VO werden alle Tätigkeiten, die dem Nachteil und ggf. auch dem Vorteil der Erhaltung des Gebiets dienen, eingestellt</p> <p>spezielle Ansprache einzelner Ge- und Verbote /Bedenken</p>	<p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverein nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO).</p> <p>Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Diese Ausnahmeregelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>- Einwendung betrifft demnach das Teilgebiet Fauler See</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Die Nutzung des Landesanglerverbandes als Eigentümer der FS 178 und 172 sowie die Befahrung der Wege wird beschränkt.</p> <p>Bezug auf Seite 6 Punkt 2 Zusätze c, e, f und g, dass die Angelfischerei entgegen des gültigen Vertrages vom 28.11.2002 untersagt wird. - gemeint ist hier § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO, hier folgende Maßgaben c) Nutzung vom Boot aus, nur 1 Angelstelle e) Verbot der Fütterung oder Bereitstellung von Futter f) Unzulässigkeit der Angelnutzung g) Betretungsverbot von Röhrichten und Verlandungszonen</p>	<p>Die bisher zulässige rechtmäßige Nutzung bleibt auch weiterhin zulässig.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverband nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO). Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Die Unzulässigkeit der Angelnutzung besteht ausschließlich für den Barssee. Diese Regelungen wurden in die Verordnung aufgenommen. Bei den im Schutzgebiet befindlichen Seen</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>handelt es sich um den Gewässer-Lebensraumtyp¹ (LRT) 3130 bzw. 3160, d.h. für diese Seen sind oligo- bis mesotrophe (nährstoffarme) Wasserverhältnisse kennzeichnend. Dieser geringe Trophiegrad trägt ganz wesentlich dazu bei, dass sich hier eine sehr spezielle, konkurrenzschwache Vegetation sowohl im Gewässer selbst als auch im unmittelbaren Verlandungsbereich entwickeln kann. Naturschutzfachliches Ziel ist der Erhalt des vorhandenen geringen Trophiegrades und die Nährstoffreduzierung. Jegliche Nährstoffeinträge sind daher zu unterbinden, um den Erhaltungszustand der LRT nicht weiter zu verschlechtern. Die Verlandungsvegetation ist vor Trittschäden zu schützen. Hier sind insbesondere die Übergangs- und Schwingrasenmoorflächen, die als LRT 7140 dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie unterliegen anzuführen. Aufgrund dieser naturschutzfachlichen Gegebenheiten bedarf es beispielsweise zum Fischbesatz einer Abstimmung im Hegeplan.</p>
5.1.2	Landesanglerverband Brandenburg e.V. Fritz-Zubeil-Str. 72-78 14482 Potsdam	Eigentümer der FS 172 und 178 der Flur 2 in der Gemarkung Klausdorf - Bewirtschaften den Faulen See und das Faule Luch, welches mit dem Nordteil ebenfalls im NSG-Gebiet liegt, mit Fischereipachtverträgen	- Einwendung betrifft demnach nur das Teilgebiet Fauler See und den Nordteil Faules Luch

¹ Lebensraumtyp; LRT [3130] oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea; LRT [7140] Übergangs- und Schwingrasenmoore als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse – „natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-RL)“

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Ablehnung gegen NSG-Ausweisung in vorliegenden VO-Form</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausübung der Angelfischerei eingeschränkt (Bezeichnung als Angelnutzung als herabwürdigend eingeschätzt) - käme enteignungsgleichem Tatbestand gleich - Landkreis lässt nicht erkennen, welcher Ausgleich in Form von anderen fischereilich nutzbaren Gewässern angeboten werden soll - Eingriff ins Eigentum wird nicht entschädigungslos hingenommen, Klage angekündigt 	<p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Damit unterliegt der Anglerverband nicht den angeführten Verboten gemäß § 4 der Verordnung (VO).</p> <p>Die Maßgaben unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 der VO wurden entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Fischereibehörde ebenso an die fischereiwirtschaftlichen Erfordernisse angepasst. So wurde in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz oder zu weiteren bisher rechtmäßig genutzten Angelstellen getroffen werden. Die Unzulässigkeit der Angelnutzung besteht ausschließlich für den Barssee. Diese Regelungen wurden in die Verordnung aufgenommen.</p> <p>Die Einbeziehung des Nordteils des Faulen Luchs erfolgte insbesondere aufgrund der Verlandungsbereiche und der Bedeutung dieser Flächen für die vorkommende Libellenart (siehe auch Managementplan). Bereits bei der Unterschutzstellung im Jahr 2002 wurde die angelfischereiliche Nutzung im Zuge der</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			Abwägung mit dem Landesanglerverband entsprechend geregelt und hat als zulässige Handlung entsprechend § 5 der VO weiterhin Bestand.
5.1.3	<p>RA Peters Meineckestraße 27 10710 Berlin</p> <p>für die Eigentümer Matthias und Siegfried Liebenthal; Teilgebiet Barssee</p>	<p>Eine umfangreiche inhaltliche Stellungnahme kann erst nach Einsichtnahme der Managementplanung (MAP) erfolgen. Akteneinsicht wird beantragt. Einwände bestehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt.</p> <p>1. In der topographischen Karte ist nur eine Angelstelle angegeben. Der Barssee verfügt über fünf Angelstellen mindestens seit 1920. Diese sind für eine ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung erforderlich.</p>	<p>Im Rahmen der Erstellung des MAP² wurden sowohl Öffentlichkeitsbeteiligungen als auch Informationsveranstaltungen durchgeführt. Der abgeschlossene MAP wird über die Fachbehörde LUGV³ in deren Informationssystem eingearbeitet und ist für Jedermann über das Internet zugänglich. Die Aussagen des MAP wurden zudem bereits im Klageverfahren beigezogen.</p> <p>Einvernehmliche Regelungen zur fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung sind in den bereits zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung geführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren 4 K 1566/07 und 4 K 1567/07 erzielt worden und in der "Sitzungsniederschrift vom 2.11.2011" niedergeschrieben worden. Dieser Vergleich ist eine behördliche Einzelfallentscheidung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung; die darin festgelegte Art und Weise der fischereiwirtschaftlichen Nutzung des Barssees durch die Eigentümer und Fischereiausübungsberechtigten bleibt daher weiter in dem dort geregelten Umfang zulässig.</p> <p>Aufgrund der Einwendung wird die bisher</p>

² MAP - Managementplan

³ LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>2. Der gerichtliche Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Potsdam vom 2.11.2011 kommt in der neuen VO in wesentlichen Punkten nicht zum Ausdruck. Insbesondere in „ 4 Abs. 2 Nr. 9, 13, 20, 21 sowie in § 6 Abs. 2. Es muss in der VO eindeutig zum Ausdruck kommen, dass eine fischereiwirtschaftlich Nutzung einschließlich der Angelnutzung an den fünf Angelstellen möglich ist sowie das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, das Gewässer mit Booten zu befahren, Tiere auszusetzen, insbesondere Fischbesatz durchzuführen. Ausnahme von den Verboten nur für Zander ist nicht gerechtfertigt und unsinnig. Der Fischbesatz wird ausschließlich durch den Hegeplan geregelt.</p>	<p>ausgeübte Nutzung in Form der rechtmäßigen Angelfischerei und die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang als „Zulässige Handlungen“ gemäß § 5 Abs. 2 in die Verordnung aufgenommen. Im Verfahren wurde in Absprache mit der Fischereibehörde auch in die Verordnung aufgenommen, dass Art und Maß der fischereiwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich in Hegeplänen zu regeln ist. Diese sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. In den Hegeplänen können nach der Verordnung nunmehr auch Regelungen zum Fischbesatz getroffen werden. Die Ausnahmeregelung zum Fischbesatz mit Zander wurde gestrichen. Diese Regelungen entsprechen dem geschlossenen gerichtlichen Vergleich. Entsprechend diesem wurde durch die Eigentümer Herrn Siegfried Liebenthal und Herrn Matthias Liebenthal und den Landkreis vereinbart, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf eine Angelfischerei durch Dritte für den Barssee verzichtet wird, 2. Fischbesatz nur insoweit erwogen wird, wie dieser naturschutzfachlich unbedenklich erscheint – der Umfang eines eventuellen Besatzes ist im Hegeplan zu regeln, der durch die Untere Fischereibehörde im Einvernehmen mit der UNB zu genehmigen ist, 3. die Hegepläne nach fischereirechtlichen Vorschriften Grundlage der fischereilichen Betätigung am Barssee sind, 4. die Angelfischerei durch den

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>- insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 2 Nr. 9, 13, 20 und 21 wird widersprochen</p> <p>- Forderung, dass die Eigentümer</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebiet außerhalb von Wegen betreten • das Gewässer mit Booten befahren • Tiere aussetzen, insbesondere Fischbesatz durchführen • an den vorhandenen 5 Angelstellen angeln dürfen. 	<p>Fischereiausübungsberechtigten selbst Bestandteil von deren fischereiwirtschaftlicher Betätigung ist. Diese Regelungen spiegeln sich in der nunmehr veränderten Verordnung wieder.</p> <p>Die durch den Landkreis erteilte Befreiung für die seitens des Einwenders angeführten 5 Angelstellen am Barssee wurde im o.g. Vergleich aufgehoben. Soweit sich der Einwand gegen die alleinige Ausweisung nur noch einer Angelstelle wendet, ist dieser demnach aufgrund der getroffenen Regelung im Vergleich irrelevant.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 9 - Betretungsverbot außerhalb von Wegen Nr. 13 – Befahrungsverbot mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten Nr. 20 – Verbot zur Aussetzung von Tieren und Ansiedlung von Pflanzen Nr. 21 - Verbot wild lebende Tiere zu fangen etc.</p> <p>Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung sind die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse von den Verboten des § 4 ausgenommen. Der gerichtliche Vergleich stellt eine derartige behördliche Einzelfallentscheidung dar. Die bisher ausgeübte Nutzung wird durch die genannten Verbote demnach nicht berührt. Dies trifft ebenso auf die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zulässige rechtmäßige Angelfischerei und die</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/Einwender/ Firma	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>3. Fischottereinrichtungen sind nicht erforderlich, da kein Fischotter bisher gesichtet wurde. Verwunderung darüber, dass der gerichtliche Vergleich in der VO keinen umfassenden Niederschlag gefunden hat. Klageweg wird besprochen, wenn die Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens nicht voll umfänglich berücksichtigt werden.</p>	<p>fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu. Somit werden die Einwendungen zum Verbot (Nr. 13), das Gewässer mit einem Boot zu befahren, zum Verbot (Nr. 20), Tiere auszusetzen - Regelung zum Fischbesatz und zum Verbot (Nr. 21), Tiere zu fangen etc. gegenstandslos. Des Weiteren umfasst das generelle Betretungsverbot des NSGs außerhalb von Wegen nicht die Ausübung der fischereiwirtschaftlichen Tätigkeit und wäre somit ebenfalls gegenstandslos. Zu den Angelstellen wurde oben bereits ausgeführt.</p> <p>Der Fischotter ist flächendeckend im Land Brandenburg vorhanden, auch wenn im Barssee selbst kein Fischotter gesehen wurde, ist zum Schutz dieser im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG genannten Tierart die Maßnahme erforderlich (Verschlechterungsverbot). Entsprechend der Datenlage der Naturschutzstation Zippelsförde belegen die Karten aus dem Fischottermonitoring des Landes Brandenburg, dass im Bereich des Krummen Sees (ca. 1 km entfernt) ein positiver Kontrollpunkt existiert. Es ist daher von einer Besiedlung bzw. Bestreifung des Barssees und des Faulen Sees auszugehen. Die Ergebnisse des gerichtlichen Vergleichs finden, wie bereits ausgeführt, durch die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung vollumfänglich Berücksichtigung.</p>

TOP 6.4

Anlage 05 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III

Beschreibung zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit der beiden Teilgebiete Barssee und Fauler See

Der Barssee und der Faule See gehören zu den regional seltenen intakten Verlandungsmooren mit Torfmoosgesellschaften. Naturräumlich gehören die beiden jeweiligen Areale zur Luckenwalder Heide. Der „Barssee“ geht auf Toteishohlformen zurück. Die Sandflächen der Luckenwalder Heide sind generell arm an Oberflächengewässern. Die eingelagerten Moore sind von Natur aus zu- und abflusslos. Moorbildungen in den abflusslosen Senken sind als Verlandungsmoore anzusehen. Der Faule See schließt sich nördlich an das Faule Luch an. Diese Rinne geht auf Ablaugungsprozesse beim Aufstieg des Salzstockes der Sperenberger Gipsbrüche auf das heutige Niveau zurück.

Beide Gebiete ordnen sich in einen Biotopverbund zwischen den westlich gelegenen Mooren der Luckenwalder Heide (Rauhес Luch, Schulzensee, Teufelssee und Breites Luch) und den östlich gelegenen Mooren des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes ein.

Aufgrund der Seltenheit des Biototyps „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ beinhalten beide Gebiete sehr wertvolle Lebensräume für vom Aussterben oder stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Zu den wertgebenden Pflanzenarten gehören Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Grasblättriges Laichkraut (*Potamogeton gramineus*) Torfmoose (*Sphagnum fallax*, *S. fimbriatum*, *S. magellanicum*, *S. palustre*, *S. papillosum*, *S. squarrosum*). Seltene wild lebende Tierarten im Gebiet sind insbesondere Brutvögel, Amphibien und Libellen, darunter die besonders und streng geschützten Arten Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Besonders schutzwürdig sind beim Barssee die gefährdeten Lebensraumtypen der Moorwälder und Moorseen. Beim Faulen See ist insbesondere die offene Wasserfläche des Moorsees mit Schwingkantenausbildung und sehr seltener Wasserpflanzenvegetation zu benennen.

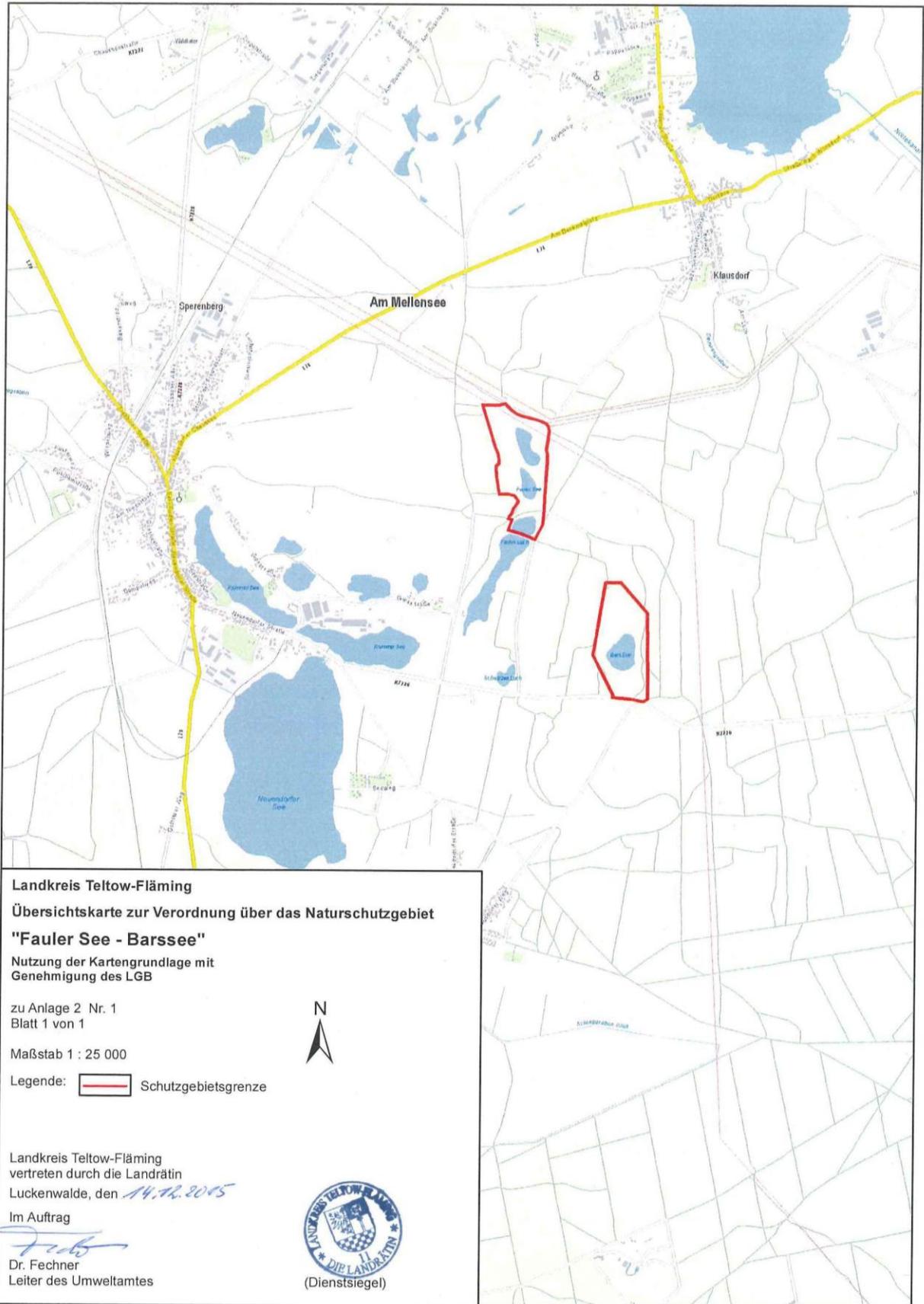
Der „Barssee“ und der „Faule See“ sind Bestandteile des FFH-Gebietes DE 3846-303 „Fauler See“.

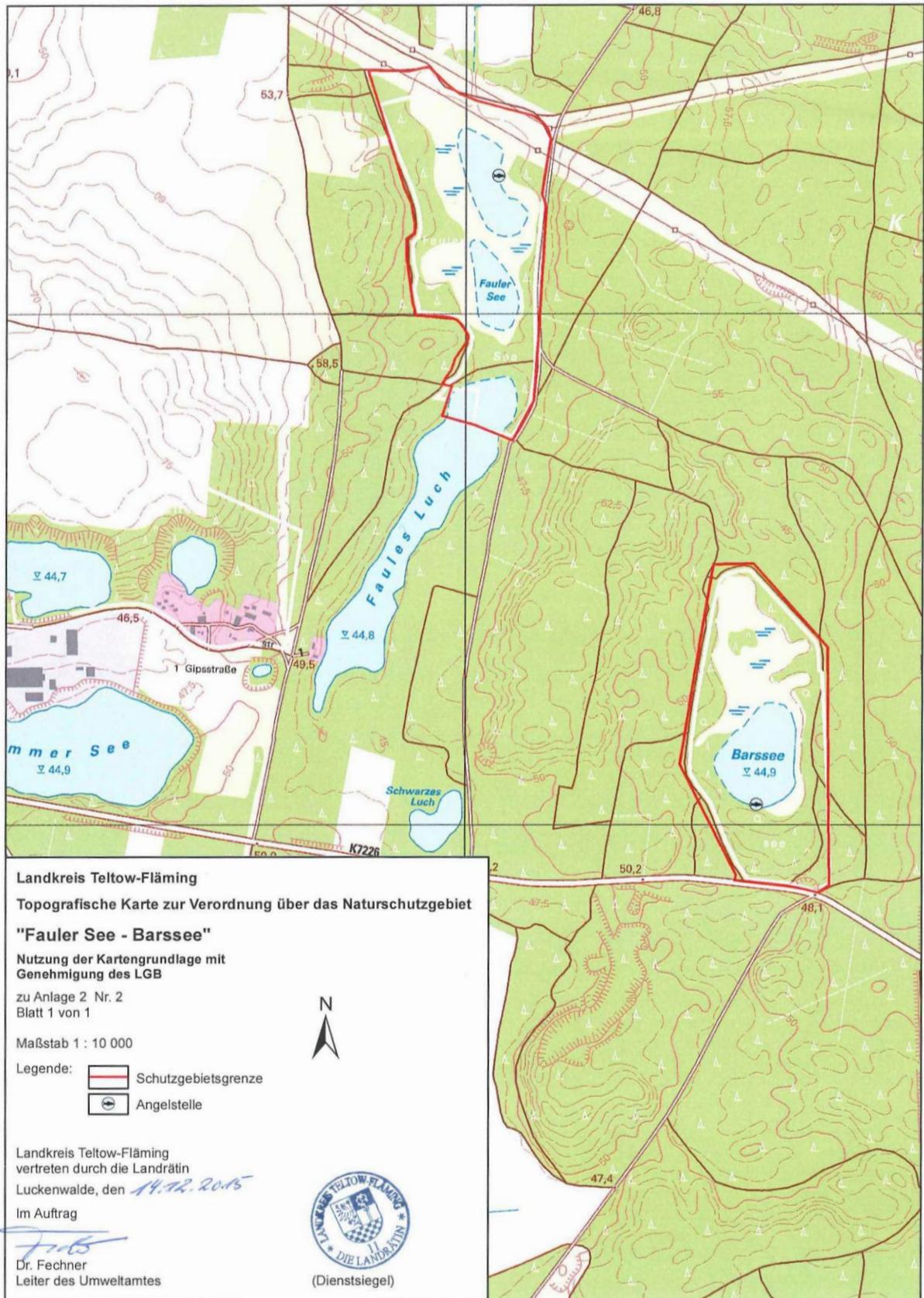
- im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

- 3130 - oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea
- 3160 - dystrophe Seen und Teiche
- 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 91D0 - Moorwälder
- 7210 - kalkreiche Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des Caricion davalliannae

- Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

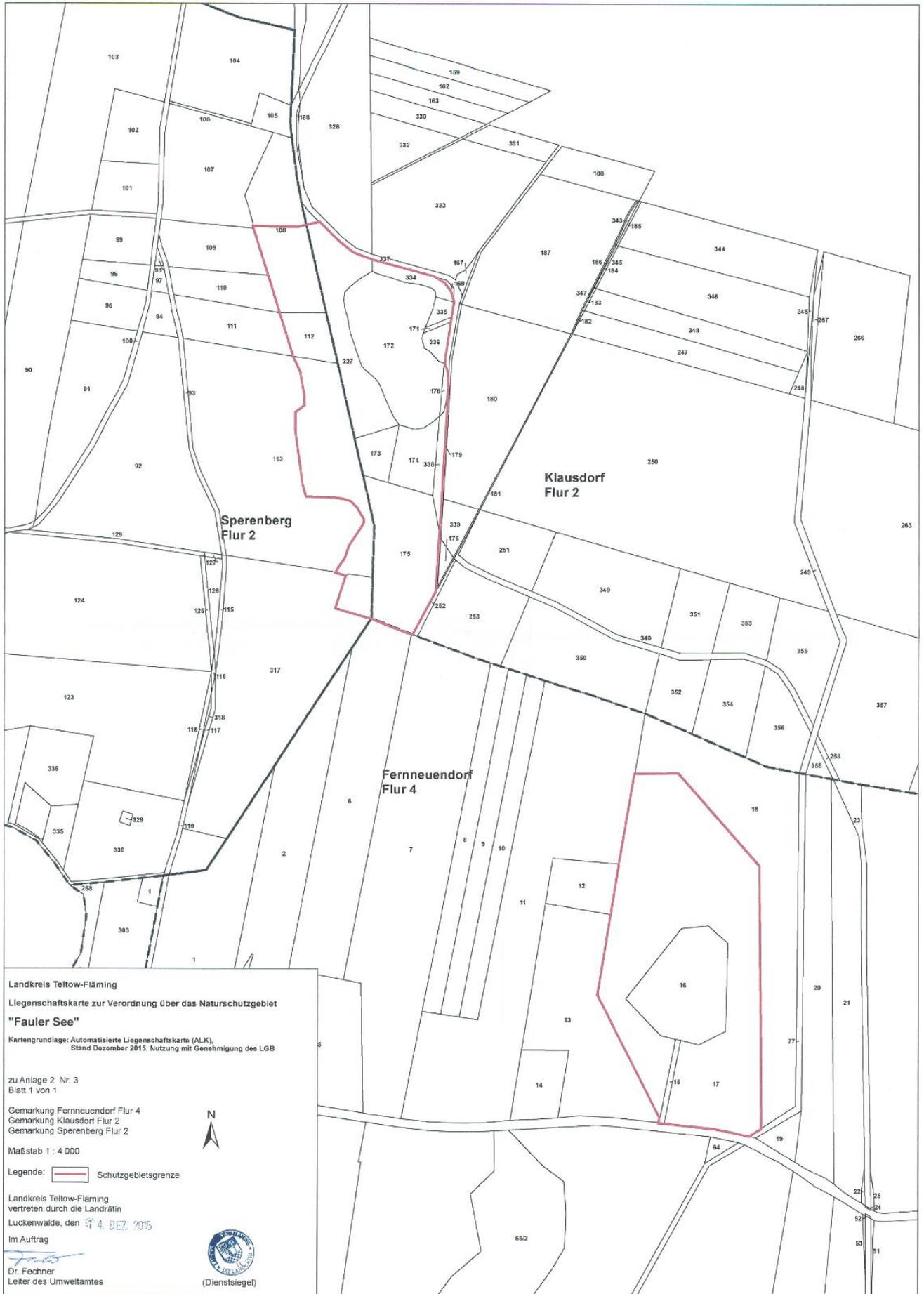
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)





TOP 6.4

Anlage 08 der Beschlussvorlage 5-2636/15-III





Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2638/15-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung
Kreistag

14.01.2016
02.02.2016
15.02.2016

Betr.: Schutzgebietsausweisung NSG "Mönnigsee"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Luckenwalde, den 21.12.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Das Gebiet "Mönnigsee" im Bereich der Gemeinde Am Mellensee in der Gemarkung Fernneuendorf mit einer Größe von ca. 36 ha wurde durch Beschluss des Kreistages am 16. Juni 2003 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Die Befugnis, das Ausweisungsverfahren für das NSG "Mönnigsee" durchzuführen, wurde dem Landkreis durch das Land gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 h) der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen vom 04. Juni 1997 übertragen.

Die geschützte Fläche ist auch FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet) im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“) und wird unter der Nummer DE 3846-305 geführt. Die FFH-Richtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten.

Für das FFH-Gebiet „Mönnigsee“ wurde durch das Büro für Ökologie und Naturschutz RANA im August 2011 ein Managementplan erstellt. Diese Unterschutzstellung dient u.a. der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (RL 92/43 EWG, „FFH-Richtlinie“), denn mit ihr soll die 2003 erlassene Verordnung hinsichtlich der Lebensraumtypen und Artenvorkommen aktualisiert werden. Die sich daraus ableitenden Erhaltungsziele sollen in den Schutzzweck eingearbeitet und die erforderliche Gebietsbegrenzung bzw. Flächengröße des NSG's angepasst werden. Dies entspricht den Vorgaben des § 32 Abs.2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Darüber hinaus erfolgen hinsichtlich der Regelungen des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes mit der erneuten Unterschutzstellung Konkretisierungen. Die Karten mit der Darstellung der Grenzen des Schutzgebietes werden dazu mit Kartennummern und Siegel versehen und im § 2 mit der Verordnung verknüpft. Rechtsgrundlagen werden an die aktuellen naturschutzrechtlichen Bundes- und Landesgesetze angeglichen.

Das förmliche Verfahren der Unterschutzstellung wurde 2011 gemäß § 28 Brandenburgisches Naturschutzgesetz begonnen. Damit trat für die Dauer von 3 Jahren eine Veränderungssperre ein.

Mit der Bekanntmachung durch die Landrätin im Amtsblatt vom 19. März 2015 erfolgte die Verlängerung der Veränderungssperre nunmehr gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes um ein Jahr bis zum 29. März 2016.

Es wurden 39 Träger öffentlicher Belange um ihre Stellungnahme gebeten. Gesonderte Abstimmungsberatungen erfolgten hinsichtlich der Regelungen für die Landwirtschaft mit dem Eigentümer sowie dem Landwirtschaftsamt.

Zur Einsichtnahme durch die Bürger erfolgte die Auslegung der Unterlagen vom 16. April 2012 bis 22. Mai 2012.

Die Einwendungen aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung wurden erfasst und in den beiliegenden Abwägungsvorschlägen (Anlage 03 und 04 der Beschlussvorlage) gewertet. Zahlreiche Einwendungen wurden berücksichtigt und der Verordnungstext entsprechend geändert.

Nach der Bestätigung der EU-Kommission zur Meldung der Anpassungen der FFH-Gebietskulissen mit Durchführungsbeschluss vom 03. Dezember 2014 musste die Gebietskulisse nochmals angepasst werden. Mit der damit verbundenen Rücknahme des flächenhaften Schutzstatus auf einigen Teilflächen konnten die Bedenken der Träger öffentlicher Belange und privater Einwender aus der öffentlichen Auslegung ausgeräumt

werden. Es handelt sich ausschließlich um Änderungen abmildernder Art.

Die entsprechend dieser Abwägungsvorschläge geänderte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ nebst Anlagen und die Dokumentation der Änderungen und Anpassungen (Synopsis) werden als Anlage 01 und 02 der Beschlussvorlage vorgelegt. Als Anlage 06, 07, 08 werden die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführte Übersichtskarte, die topografische Karte und die Liegenschaftskarte, als Anlage 09 die in der Anlage 4 der Verordnung aufgeführte Ergänzungskarte sowie eine allgemeine Gebietsbeschreibung in der Anlage 05 beigefügt.

Anlage 01

- Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming vom 14.12.2015

Anlage 02

- Synopsis Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 03

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange des Entwurfs der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming vom

Anlage 04

- Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Anlage 05

- Beschreibung zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Mönnigsee

Anlage 06

- Übersichtskarte

Anlage 07

- Topografische Karte 1 : 10 000

Anlage 08

- Liegenschaftskarte

Anlage 09

- Ergänzungskarte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“**vom 14.12. 2015**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2638/15-III):

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mönnigsee“.

§ 2**Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 39,01 Hektar. Es umfasst Flächen im

Landkreis:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Fernneuendorf	1

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1: 10 000 mit der Blattnummer 1 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der in Anlage 2 Nummer 3 mit der Blattnummer 1 aufgeführten Liegenschaftskarte. In Anlage 3 ist eine Flurstücksliste zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke beigelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist
1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere eutrophe Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore, Röhricht- und Seggenmoore, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Moorgehölze;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Torfmoose (*Sphagnum capillifolius* S. *fallax*, S. *fimbriatum*, S. *flexuosum*, S. *palustre*, S. *squarrosus*, S. *subnitens*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*);
 4. die Erhaltung des Mönningsee als einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen als Teil eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Seen-Luch-Rinnensystems aus natur- und landeskundlichen Gründen;
 5. die Erhaltung eines Braunmoosmoors mit Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;
 6. die Erhaltung des Mönningsees und seiner Umgebung mit seiner vielfältigen durch Verlandungs- und Schwingrasenmoore geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten Försterwiesen - Neuendorfer See - Krummer See/Schneidegraben bzw. Heegesee und Schumkesee – Schneidegraben – Mellensee - Notte-Niederung - Dahmeseengebiet;
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung
1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mönningsee“ DE 3846-305 (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions, Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),

- b) Fischotter (*Lutra lutra*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- c) Firnisglänzendem Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 - 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 - 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 - 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 - 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 - 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 - 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 - 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 - 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 - 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 - 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
 - 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
 - 12. zu baden oder zu tauchen;
 - 13. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;
 - 14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;

15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen zulässig:

1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel solche aus Abwasser und Bioabfällen einzusetzen,
 - b) für die auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichnete Feuchtwiese (Flur 1, Flurstücke 119 teilweise, nur Anteil Feuchtwiese) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 3 Nr. 17 gilt,

Anlage 01 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

- c) die Mahd der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 84, 106, 108, 109, 119, 126, 145, 146, 150 alle teilweise) nicht vor dem 16. Juni eines Jahres erfolgt,
 - d) auf Grünland § 4 Absatz 3 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;
2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) forstliche Maßnahmen in den auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte dargestellten Moor- und Bruchwäldern (Flur 1, Flurstücke 108, 109, 112-116, 119, 121, 123-126, 128, 150 alle teilweise) unterbleiben, eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
 - c) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,
 - d) Neuaufforstungen unzulässig sind,
 - e) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind,
 - f) § 4 Absatz 3 Nummer 16, 17 und 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Fischart (Bitterling) ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,
 - c) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.
 - d) § 4 Absatz 3 Nummer 19 gilt;
4. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,
 - c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches

Naturschutzausführungsgesetz geschützten Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 7 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan hergestellt werden;
7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
8. die sonstigen auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen

weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen sollen ausreichend hohe Grundwasserstände gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden;
2. aufgelassene Feuchtwiesenbereiche sollen, insbesondere zur Wiederherstellung von Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden;
3. Feuchtwiesen sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen sollen durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege dauerhaft erhalten und entwickelt werden;
4. durch einen Verzicht auf jegliche Form intensiver Fischwirtschaft soll der Trophiezustand des Gewässer erhalten oder verbessert werden;
5. strukturreiche, durch Moor- und Feuchtgebüsche geprägte Bereiche, sollen durch partielles Entfernen von Gehölzen und durch Einbeziehung von Teilflächen in die Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden;
6. Bruchwälder sollen durch jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkungen oder Einstellung der Nutzung erhalten und entwickelt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 65 000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (ggf. auch: Wiederherstellungsmaßnahmen) und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit §§ 29 Absatz 3 und 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

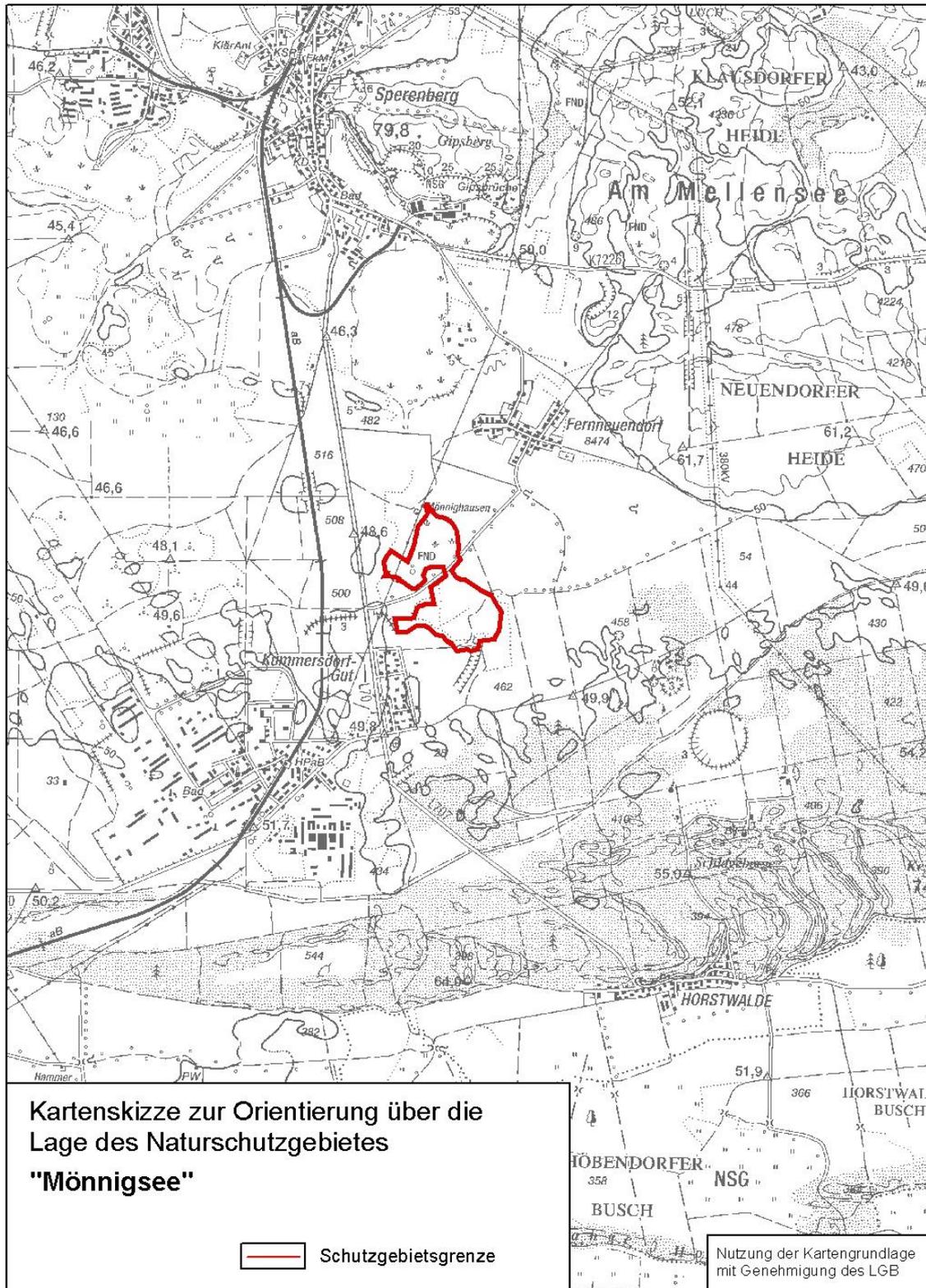
Inkrafttreten, (Außerkräfttreten)

(1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 28. Juli 2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 24 vom 28. Juli 2003 außer Kraft.

Luckenwalde, den 14.12.2015

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)



1. Übersichtskarte im Maßstab 1: 25 000

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

2. Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönigsee“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur		Unterzeichnung
1	Fernneuendorf	1		unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“

Landkreis: Teltow-Fläming			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Am Mellensee	Fernneuen-dorf	1	84 tlw, 96 bis 106, 108 tlw, 109, 111, 112 bis 119 alle tlw, 121 tlw, 122 tlw, 123 bis 125, 126 tlw, 127, 128, 129 bis 143 alle tlw, 145 tlw, 146 tlw, 150, 151, 152 tlw

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 1 Nummer 1 b und c und Nummer 2 b)

Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“

Titel: Ergänzungskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 14.12.2015

TOP 6.5

Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Synopsis Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnungsentwurf vom 25.11.2011 (Entwurf der Auslegung)	Verordnung vom 14.12.2015 (nach Abwägung der öffentlichen Auslegung)	Begründung der formellen und inhaltlichen Änderung
Präambel		
<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Abs. 1, 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 2, 23 und 32 Abs. 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit <u>§ 8 Abs. 1 und 3 und § 42 Abs. 2 Satz 3</u> des Brandenburgischen Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3)</u> und § 1 Abs. 1 Nr. 1 h der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde <u>mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 15.02.2016 (5-2638/15-III)</u>:</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p> <p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL¹</p>
§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet		
<p>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mönnigsee“.</p>	<p>Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Mönnigsee“.</p>	

¹ MLUL – Ministerium für Ländlichen Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

§ 3 Schutzzweck

<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere eutrophe Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore, Röhricht- und Seggenmoore, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Moorgehölze; 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>), Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Fiebertee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Torfmoose (<i>Sphagnum capillifolius</i> S. <i>fallax</i>, S. <i>fimbriatum</i>, S. <i>flexuosum</i>, S. <i>palustre</i>, S. <i>squarrosum</i>, S. <i>subnitens</i>); 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des 	<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere eutrophe Seen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore, Röhricht- und Seggenmoore, Feuchtwiesen, Erlenbruchwälder und Moorgehölze; 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten seltener wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>), Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Fiebertee (<i>Menyanthes trifoliata</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Torfmoose (<i>Sphagnum capillifolius</i> S. <i>fallax</i>, S. <i>fimbriatum</i>, S. <i>flexuosum</i>, S. <i>palustre</i>, S. <i>squarrosum</i>, S. <i>subnitens</i>); 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum seltener wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des 	
--	--	--

<p>Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>);</p> <p>4. die Erhaltung des Mönningsee als einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen als Teil eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Seen-Luch-Rinnensystems aus natur- und landeskundlichen Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung eines Braunmoosmoors mit Firnisglänzendem Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>) aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung des Mönningsees und seiner Umgebung mit seiner vielfältigen durch Verlandungs- und Schwingrasenmoore geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten Försterwiesen - Neuendorfer See - Krummer See/Schneidegraben bzw. Hegesee und Schumkesee – Schneidegraben – Mellensee - Notte-</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>), Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>);</p> <p>4. die Erhaltung des Mönningsee als einen eutrophen Weiher mit schwingenden Verlandungszonen als Teil eines in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Seen-Luch-Rinnensystems aus natur- und landeskundlichen Gründen;</p> <p>5. die Erhaltung eines Braunmoosmoors mit Firnisglänzendem Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>) aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung langfristiger Entwicklungen;</p> <p>6. die Erhaltung des Mönningsees und seiner Umgebung mit seiner vielfältigen durch Verlandungs- und Schwingrasenmoore geprägten Naturausstattung wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;</p> <p>7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten/überregionalen Biotopverbundes zwischen den Gebieten Försterwiesen - Neuendorfer See - Krummer See/Schneidegraben bzw. Hegesee und Schumkesee – Schneidegraben – Mellensee - Notte-</p>	
---	---	--

<p>Niederung - Dahmeseengebiet;</p> <p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung mit der Gebiet-Nr. 555 / DE 3846-305 „Mönnigsee“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions , Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,</p> <p>c) Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>), als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, einschließlich ihrer</p>	<p>Niederung - Dahmeseengebiet;</p> <p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mönnigsee“ DE 3846-305 (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <p>a) natürlichen eutrophen Seen mit Vegetation des Magnopotamions , Übergangs- und Schwingrasenmooren und kalkreichen Niedermooren als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG),</p> <p>b) Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>), Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,</p> <p>c) Firnisglänzendes Sichelmoos (<i>Hamatocaulis vernicosus</i>), als Pflanzenart von gemeinschaftlichem</p>	<p>- laut Formulierungsvorschlag MLUL ist das FFH-Gebiet ausschließlich mit der durch die EU bestätigten Nummer (DE 3846-305) zu verwenden, Umformulierung aufgrund der besseren Zuordnung</p>
--	--	--

<p>Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.</p>	<p>Interesse, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.</p>	
<p>§ 4 Verbote</p>		
<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p> <p>(2) Dies gilt auch für Handlungen, die in das Gebiet hineinwirken.</p> <p>(3) Es ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf; 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern; 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu 	<p>(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf; 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern; 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen; 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen; 5. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen, Böden zu 	<p>- Streichung, da gesetzliche Grundlage entfallen, daraus resultieren nachfolgende Änderungen der Absatznummern</p>

Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

<p>verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p> <p>13. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Be- und Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus</p>	<p>verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;</p> <p>6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;</p> <p>7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;</p> <p>8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;</p> <p>9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;</p> <p>10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege <u>sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können</u> zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;</p> <p>11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;</p> <p>12. zu baden oder zu tauchen;</p> <p>13. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren;</p> <p>14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;</p> <p>15. Hunde frei laufen zu lassen;</p> <p>16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen,</p>	<p>- Ergänzung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL</p> <p>- Streichung von Bewässerungsmaßnahmen entsprechend Formulierungsvorlage des MLUL</p>
--	---	--

<p>durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung bleibt unberührt;</p>	<p>Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen; die bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen bleiben unberührt;</p>	<p>-redaktionelle Anpassung</p>
<p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p>	<p>17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;</p>	
<p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p>	<p>18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;</p>	
<p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p>	<p>19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;</p>	
<p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p>	<p>20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;</p>	
<p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p>	<p>21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p>	
<p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu</p>	<p>22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu</p>	

Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

vernichten; 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden; 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen; 25. Erstaufforstungen vorzunehmen.	vernichten; 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden; 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen; 25. Erstaufforstungen vorzunehmen.	
§ 5 Zulässige Handlungen		
(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen zulässig: 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel aus Abwasser, Klärschlamm oder aus Bioabfällen einzusetzen, b) für die auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1	(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen zulässig: 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremate von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel aus Abwasser, Klärschlamm oder aus Bioabfällen einzusetzen, b) für die auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1	

<p>genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 119, 127 bis 143, 151 alle teilweise, nur Anteil Feuchtwiese) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheit (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 3 Nr. 17 gilt,</p> <p>c) die Mahd der in Anlage 4 Blatt Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 84, 106, 108, 109, 119, 126, 145, 146, 150 alle teilweise) nicht vor dem 16. Juni eines Jahres erfolgt,</p> <p>d) auf Grünland § 4 Absatz 3 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig.</p> <p>2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur</p>	<p>genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 119 teilweise, nur Anteil Feuchtwiese) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheit (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Abs. 3 Nr. 17 gilt,</p> <p>c) die Mahd der in Anlage 4 Blatt Nr. 1 genannten Ergänzungskarte eingezeichneten Feuchtwiesen (Flur 1, Flurstücke 84, 106, 108, 109, 119, 126, 145, 146, 150 alle teilweise) nicht vor dem 16. Juni eines Jahres erfolgt,</p> <p>d) auf Grünland § 4 Absatz 3 Nummer 23 und 24 gilt. Bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig.</p> <p>2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) ausschließlich Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur</p>	<p>- Rücknahme des absoluten Düngeverbotes für die FS 127-143 sowie 151 resultiert aus Abstimmungen mit dem Landwirtschaftsamt, FS sind Bestandteil des Feldblocks (Ackerland), bei Beibehaltung der bisherigen Nutzung entstehen keine Entschädigungsansprüche, das Düngeverbot würde jedoch zu einer Nutzungseinschränkung führen, diese Nutzungseinschränkung ist nicht durch Fördermittel entsprechend der Richtlinie des MLUL² ausgleichbar. Entsprechend der Abstimmung vom 12.02.2012 wird die spezielle Festsetzung des Düngeverbotes auf diesen Flurstücken zurückgenommen</p>
--	--	--

² Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

<p>heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind;</p> <p>b) forstliche Maßnahmen in den auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte dargestellten Moor- und Bruchwäldern unterbleiben,</p> <p>c) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>d) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>e) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind;</p> <p>f) § 4 Absatz 3 Nummer 16, 17 und 23 gilt;</p> <p>3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden,</p>	<p>heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind;</p> <p>b) forstliche Maßnahmen in den auf der in Anlage 4 Blatt-Nr. 1 genannten Ergänzungskarte dargestellten Moor- und Bruchwäldern <u>(Flur 1, Flurstücke 108, 109, 112-116, 119, 121, 123-126, 128, 150 alle teilweise)</u> unterbleiben, <u>_____ eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</u></p> <p>c) Bäume mit Höhlen und Horsten nicht gefällt werden,</p> <p>d) Neuaufforstungen unzulässig sind,</p> <p>e) keine Kahlschläge über 0,5 ha zulässig sind;</p> <p>f) § 4 Absatz 3 Nummer 16, 17 und 23 gilt;</p> <p>3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass</p> <p>a) Fanggeräte und Fangmittel so eingesetzt oder ausgestattet werden, dass eine Gefährdung des Fischotters</p>	<p>- zur eindeutigen Nachvollziehbarkeit wurden die Flurstücke neben der Darstellung in der Karte eingefügt</p> <p>- Ergänzung aufgrund der Einwendung des Eigentümers anhand der Vorgaben des Arbeitskreises Forstliche Landespflege – Empfehlungen zum forstlichen Umgang mit besonders geschützten Biotopen, Ergänzung stellt Abmilderung des Verbotes dar</p>
--	---	---

<p>dass eine Gefährdung des Fischotters ausgeschlossen ist,</p> <p>b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Fischart (Bitterling) ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereordnung bleibt unberührt,</p> <p>c) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p> <p>d) § 4 Absatz 3 Nummer 19 gilt;</p> <p>4. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>b) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,</p> <p>c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die</p>	<p>ausgeschlossen ist,</p> <p>b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und eine Gefährdung der unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b genannten Fischart (Bitterling) ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereordnung bleibt unberührt,</p> <p>c) die Elektrofischerei nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.</p> <p>d) § 4 Absatz 3 Nummer 19 gilt;</p> <p>4. für den Bereich der Jagd:</p> <p>a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass</p> <p>aa) die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,</p> <p>b) die Jagd auf Wasservögel verboten ist,</p> <p>c) die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § <u>18</u> Brandenburgisches Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetz geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig bleibt. Im Übrigen bleiben Wildfütterungen, die Anlage von</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p>
--	--	--

Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

<p>Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan hergestellt werden.</p> <p>7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;</p> <p>8. die sonstigen auf Grund behördlicher</p>	<p>Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;</p> <p>5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger Anlagen, <u>sofern sie nicht unter Nummer 7 fallen</u>, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>6. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan hergestellt werden.</p> <p>7. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;</p> <p>8. die sonstigen auf Grund behördlicher</p>	<p>- Ergänzung entsprechend Formulierungsvorlage des MLUL</p>
---	---	---

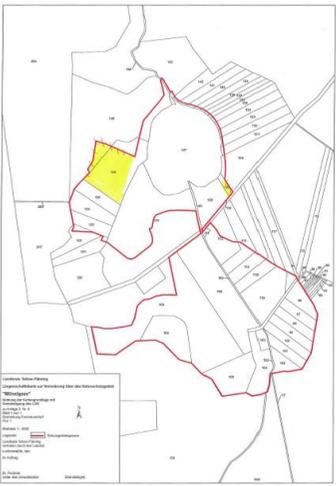
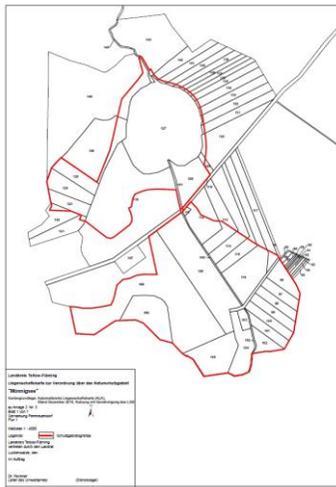
<p>Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;</p> <p>11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.</p> <p>12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck</p>	<p>Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>9. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>10. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;</p> <p>11. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.</p> <p>12. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck</p>	
--	--	--

<p>treffen.</p> <p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	<p>treffen.</p> <p>(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.</p>	
<p>§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</p>		
<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen sollen ausreichend hohe Grundwasserstände gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden; 2. aufgelassene Feuchtwiesenbereiche sollen, insbesondere zur Wiederherstellung von 	<p>Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen sollen ausreichend hohe Grundwasserstände gesichert und gegebenenfalls wieder hergestellt werden; 2. aufgelassene Feuchtwiesenbereiche sollen, insbesondere zur Wiederherstellung von 	

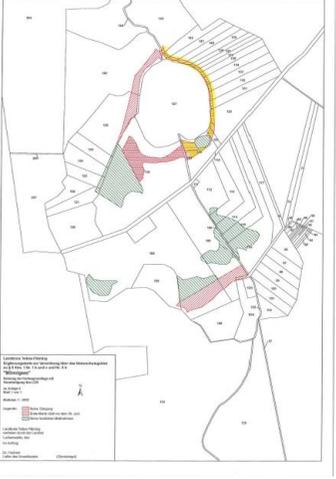
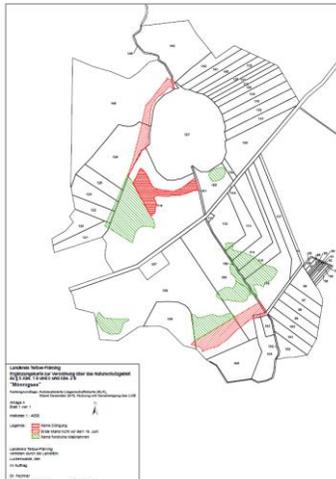
Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

<p>Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden;</p> <p>3. Feuchtwiesen sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen sollen durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege dauerhaft erhalten und entwickelt werden;</p> <p>4. durch einen Verzicht auf jegliche Form intensiver Fischwirtschaft soll der Trophiezustand des Gewässer erhalten oder verbessert werden;</p> <p>5. strukturreiche, durch Moor- und Feuchtgebüsche geprägte Bereiche, sollen durch partielles Entfernen von Gehölzen und durch Einbeziehung von Teilflächen in die Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden;</p> <p>6. Bruchwälder sollen durch jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkungen oder Einstellung der Nutzung erhalten und entwickelt werden.</p>	<p>Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden;</p> <p>3. Feuchtwiesen sowie binsen- und seggenreiche Nasswiesen sollen durch eine extensive Nutzung bzw. Pflege dauerhaft erhalten und entwickelt werden;</p> <p>4. durch einen Verzicht auf jegliche Form intensiver Fischwirtschaft soll der Trophiezustand des Gewässer erhalten oder verbessert werden;</p> <p>5. strukturreiche, durch Moor- und Feuchtgebüsche geprägte Bereiche, sollen durch partielles Entfernen von Gehölzen und durch Einbeziehung von Teilflächen in die Grünlandnutzung erhalten und entwickelt werden;</p> <p>6. Bruchwälder sollen durch jahreszeitliche bzw. örtliche Beschränkungen oder Einstellung der Nutzung erhalten und entwickelt werden.</p>	
<p>§ 7 Befreiungen</p>		
<p>Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.</p>	<p>Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.</p>	
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p>		
<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 <u>Nr. 2</u> des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.</p>	<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § <u>39 Abs. 1</u> <u>Nr. 1</u> des Brandenburgischen Naturschutz<u>ausführung</u>sgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.</p>	<p>- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013</p>

	Pflanzenarten (§§ 37 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes), sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutz <u>ausführung</u> sgesetzes in Verbindung mit § <u>54 Absatz 7</u> des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.	- Änderung gemäß Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013 und Präzisierung gemäß Formulierungsvorlage des MLUL
Inkrafttreten (Außerkräftreten)		
§ 10 Inkrafttreten (Außerkräftreten)	§ <u>11</u> Inkrafttreten (Außerkräftreten)	§ 10 wird zu § 11 Gemäß der Formulierungsvorlage des MLUL und aufgrund der Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013 ist als § 10 Geldendmachung von Rechtsmängeln in der VO einzufügen. Das Festlegungen zum In- und Außerkräfttreten erfolgt somit abschließend unter § 11
(1) § 5, Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d tritt am 4. Juli 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 28. Juli 2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 24 vom 28. Juli 2003 außer Kraft.	(1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d tritt am <u>1. Januar 2016</u> in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ vom 28. Juli 2003 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming Nr. 24 vom 28. Juli 2003 außer Kraft.	- Anpassung an die aktuelle Förderperiode gemäß Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt am 30.11.2015 - Entfernung des unnötigen Satzzeichens
§ 10 Geldendmachen von Rechtsmängeln		
	<u>Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung</u>	Gemäß der Formulierungsvorlage des MLUL und aufgrund der Gesetzesanpassung BbgNatSchAG 2013 ist als § 10 Geldendmachung von Rechtsmängeln in der VO einzufügen. Das Festlegungen zum In- und Außerkräfttreten erfolgt somit abschließend unter § 11

	<p><u>begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel der Abwägung innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.</u></p>	
<p>In den Anlagen</p>		
<p>Anlage 2 Nr. 3 Liegenschaftskarte</p>  <p>The map shows a cadastral layout with a red boundary line. A specific area is highlighted in yellow. A legend in the bottom left corner identifies various land use and ownership categories.</p>	<p>Anlage 2 Nr. 3 Liegenschaftskarte</p>  <p>The map shows the same cadastral layout as the previous one, but with a different red boundary line configuration. The legend in the bottom left corner is updated to reflect these changes.</p>	<p>- geänderte Abgrenzung gemäß Vorgabe des MLUL zum Abgleich mit der durch die EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsabgrenzung</p> <p>- Anpassung in der Legende aller Karten in den Anlagen (vertreten durch die Landrätin)</p>
<p>Anlage 3 Flurstücksliste 84 tIw, 96 bis 102, 104 tIw, 106, 108 tIw, 109</p>	<p>Anlage 3 Flurstücksliste 84 tIw, 96 bis 106, 108 tIw, 109, 111, 112 bis</p>	<p>- fehlende bzw. bei nur teilweiser Betroffenheit</p>

Anlage 02 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

<p>tlw, 111, 112 bis 117 alle tlw, 119 tlw, 121 tlw, 122 tlw, 123, 124, 125, 126 tlw, 127, 128 bis 143 alle tlw, 145 tlw, 146 tlw, 150, 151 tlw, 152 tlw</p>	<p>119 alle tlw, 121 tlw, 122 tlw, 123 bis 125, 126 tlw, 127, 128, 129 bis 143 alle tlw, 145 tlw, 146 tlw, 150, 151, 152 tlw</p>	<p>nicht korrekt benannte Flurstücksnummern (103,105,118,129) ergänzt/bzw. angepasst, die in der Liegenschaftskarte ordnungsgemäß abgebildet sind, maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in der Liegenschaftskarte (§ 2 Abs. 2 der VO)</p>
<p>Anlage 4, Blatt 1 Ergänzungskarte zur Verordnung über das NSG zu § 5 Abs. 1 b und c und Abs. 2 b</p> 	<p>Anlage 4, Blatt 1 Ergänzungskarte zur Verordnung über das NSG zu § 5 Abs. 1 b und c und Abs. 2 b</p> 	<p>- Dokumentiert die Rücknahme des absoluten Düngeverbotes auf den FS 127-143 sowie 151 im Bereich des betroffenen Feldblockes</p>

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Mönnigsee" im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
2.1.	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz	<p>Formulierung der Präambel:</p> <p>Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2, 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) und § 1 Absatz 1 Nummer 1 g der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom (Beschlussnummer):</p> <p>§ 2 Abs. 1 zur Klarstellung „Eine Kartenskizze zur Orientierung“ einfügen.</p> <p>§ 3 Abs. 2 ist analog zu Standarddatenbogen (SDB¹) zu fassen. Fischotter, Bitterling, Bauchige</p>	<p>Die Präambel wurde dem zwischenzeitlich nochmals aktualisierten aktuellen Stand angepasst.</p> <p>Eine Karte wurde eingefügt.</p> <p>Die Arten wurden eingefügt – siehe Hinweis auf aktuellen Managementplan (MAP²) und Meldung</p>

¹ SDB - Standarddatenbogen

² MAP - Managementplan

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>und Schmale Windelschnecke sind nicht enthalten. Wenn Daten vorliegen, sind diese zur Verfügung zu stellen und auf den SDB zu ergänzen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5 hinter „sonstige Anlagen“ ist „sofern sie nicht unter Nummer 10 (angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen...) fallen“ einzufügen.</p> <p>Grenze des NSG sollte an die Grenze des FFH-Gebietes angepasst werden, da eine Änderung an die EU-Kommission genannt wurde. Es besteht nur für diese Flächen der § 3 Abs. 2 der Verordnung.</p>	<p>an die Naturschutzfachbehörde LUGV³ zur Änderung des SDB.</p> <p>Die Regelung wurde ergänzt.</p> <p>Die Grenze wurde überarbeitet und überwiegend auf die FFH-Gebietsgrenze zurückgenommen (siehe Schreiben vom 29.01.2015 des MLUL⁴ - Herr Molkenbur): Anpassung der Abgrenzung von Gebieten von gemeinschaftlichen Bedeutung, hier Durchführungsbeschluss der EU-Kommission vom 03.12.2014 Gemäß der Endabstimmung am 18.11.2015 mit dem MLUL können die Erweiterungsflächen Bestandteil des NSG bleiben.</p>
3.2.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
3.3.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz,	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.

³ LUGV – Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

⁴ MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.4.	<p>Umweltrecht</p> <p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg RS 7 Naturschutz</p>	<p>Eingangsformel muss angepasst werden: „Aufgrund des §§ 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009“</p> <p>Zu § 2 : - Auflistung der Flurstücke sollte nicht unter § 2 (1) stehen, besser Flurstücksliste als Anlage. - (2) und (3) siehe Musterformulierungen - eine Übersichtskarte 1:25000 muss nicht sein. - Frage, ob Bereiche mit Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung als Zonen dargestellt werden sollten?</p> <p>Zu § 3: - Pfeifengraswiesen und Sichelmoos fehlen in der Verordnung, stehen aber im SDB (Standarddatenbogen). - Tierarten unter Abs. 2 b) fehlen im SDB. - Firnisglänzendes Sichelmoos ist nicht prioritär.</p> <p>Zu § 4: - § 4 Abs. 2 streichen oder Einwirkzone benennen. - § 4 Nr. 16 „Be“ sollte gestrichen werden.</p> <p>Zu § 5 Abs.1 Nr. 1 a): Vorschlag: Düngeverbot aller Art verwenden, neue Formulierung. „...Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von</p>	<p>Präambel wurde an den aktuellen Stand angepasst.</p> <p>Formulierungen wurden an die Muster-VO angepasst.</p> <p>Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ist in der Anlage 4 dargestellt. Auf eine Zonierung wurde verzichtet.</p> <p>Die Verordnung wurde auf den aktuellen Stand der Managementplanung geändert.</p> <p>Nach dem neuen BNatSchG ist keine Einwirkzone mehr möglich. § 4 Abs. 2 wird aus der VO gestrichen. Ist erfolgt, nur noch Entwässerungsmaßnahmen</p> <p>Es besteht auf diesen Flächen kein generelles Düngeverbot im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 17 der Verordnung</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetischen Stickstoffdünger und Sekundärrohstoffdünger im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 17 (Düngeverbot) einzusetzen,“</p> <p>- Flurstück 119 ist unter b) und c) doppelt genannt = b) 185 € + c) 45 € = 230 €. Ausgleich ist fördertechnisch nicht möglich.</p> <p>c) Maßgabe funktioniert fördertechnisch nicht a) 191 € + 45 € = 236 €. Ist nicht ausgleichbar und Maßgabe kann nicht allein stehen nur in Kombination mit a).</p> <p>- für unterschiedliche Feuchtwiesenbereiche könnten Zonen eingerichtet werden.</p> <p>Zu Forstwirtschaft: - Es sollten die Flächen genannt werden, auf denen forstliche Maßgaben unterbleiben sollen.</p> <p>Zu Fischerei: - Angeln ist durch die VO nicht freigestellt, es gilt Angelverbot.</p>	<p>- Hinweis wurde geprüft, Maßgabe unter § 5 Abs.1 Nr.1b) für das FS⁵ 119 mit Verbot gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 17 (absolutes Düngeverbot) ist entsprechend der Richtlinie des MLUL⁶ generell nicht förderfähig, daher auch keine Doppelbelegung, förderfähig ist nur die späte Mahd (§ 5 Abs.1 Nr. 1 c VO)</p> <p>- bei allen entsprechend § 5 Abs.1 Nr. 1 c) in der Ergänzungskarte dargestellten Feuchtwiesen handelt es sich um Grünland, eine Kombination ist demnach gegeben.</p> <p>- anstelle einer Zonierung wird die Darstellung in einer Ergänzungskarte wie während der Auslegung und TÖB praktiziert beibehalten, eine nachträgliche Änderung in Zonen wäre verwirrend.</p> <p>Flächen sind in Anlage 4 dargestellt. Es handelt sich um eindeutig im Gelände zu verortende Bruch-, Moor- und Weidengehölze. Unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 b) werden die betroffenen FS analog der Regelungen zu den Feuchtwiesen unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 ergänzt.</p> <p>- korrekt, war bereits Bestandteil der bisher gültigen VO</p>

⁵ FS - Flurstück

⁶ Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Zu Jagd: - Feste und mobile Ansitzeinrichtungen sind nicht erwähnt. Verbot?</p> <p>Zu Anlagen: Kartenskizze gehört zu § 2 Absatz 1 und kann nicht entfallen.</p> <p>Wasserwirtschaft: Keine Einwände und Bedenken.</p> <p>Immissionsschutz Belange werden nicht berührt.</p>	<p>Kann nachträglich nicht in die VO aufgenommen werden, stellt Verschärfung dar.</p> <p>Die Kartenskizze war und ist Teil der VO.</p>
3.5.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Keine Hinweise und Einwendungen.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
3.6.a	Landesbetrieb Forst Lübben	<p>Hinweis und Bezug auf forstfachliche Stellungnahme vom 17.11.2010 an RANA zur MAP „Mönnigsee“.</p> <p>Größtmögliche Wasserhaltung wird befürwortet.</p> <p>Für dauerhafte Erhaltung der Erlenbrüche sind Pflegeeingriffe und Ergänzungen über Kernwüchse notwendig.</p> <p>Überführung der Weidengebüsche und Niederwaldstrukturen (ID 43 und 45) in Offenland-Biotoptypen ist forstfachlich umstritten und könnte Tatbestand der genehmigungspflichtigen Waldumwandlung erfüllen.</p> <p>Partieller Rückschnitt von Weidengebüschen wäre in diesen Bereichen vorteilhafter.</p>	<p>Zuständigkeiten Forstbehörden neu geregelt → Landesbetrieb Forst Lübben jetzt im Wesentlichen → Oberförsterei Baruth Oberförstereien Ludwigsfelde und Zesch am See im Zuständigkeitsbereich der OF Wünsdorf → Übersendung der inhaltlichen Positionierung an die OF Wünsdorf</p> <p>Die Bedenken und die Anregungen in der forstfachlichen Stellungnahme zum MAP vom 17.11.2010 finden Beachtung. Im MAP sind umfangreiche forstliche Maßnahmenvorschläge enthalten, die u.a. in § 6 der Verordnung aufgenommen wurden. Sofern forstrechtlich genehmigungspflichtige Tatbestände vorliegen, muss die entsprechende Genehmigung vorher eingeholt werden.</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
3.6.b	Landesbetrieb Forst Wünsdorf	<p>Hinweis auf die Stellungnahme vom 17.11.2010 an RANA zum MAP „Mönnigsee“.</p> <p>Größtmögliche Wasserhaltung wird befürwortet. Für dauerhafte Erhaltung der Erlenbrüche sind Pflegeeingriffe und Ergänzungen über Kernwüchse notwendig. Überführung der Weidengebüsche und Niederwaldstrukturen (ID 43 und 45) in Offenland-Biotoptypen ist forstfachlich umstritten und könnte Tatbestand der genehmigungspflichtigen Waldumwandlung erfüllen. Partieller Rückschnitt von Weidengebüschen wäre in diesen Bereichen vorteilhafter.</p>	<p>Zuständigkeiten Forstbehörden neu geregelt → Landesbetrieb Forst Wünsdorf jetzt → Oberförsterei Wünsdorf</p> <p>Hinweis, dass die Stellungnahme 3.6.a auch für 3.6.b gilt. Die Bedenken und die Anregungen in der forstfachlichen Stellungnahme zum MAP vom 17.11.2010 finden Beachtung. Im MAP sind umfangreiche forstliche Maßnahmenvorschläge enthalten, die u.a. in § 6 der Verordnung aufgenommen wurden. Sofern forstrechtlich genehmigungspflichtige Tatbestände vorliegen, muss die entsprechende Genehmigung vorher eingeholt werden.</p>
3.7.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - Ö 2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.1.a	Landkreis Teltow - Fläming Landwirtschaftsamt	<p>Es bestehen gegen die Verordnung Bedenken. Schutzgebiet wurde um 5,3, ha vergrößert. Zusätzlich wurden rechtmäßig als Ackerland genutzten Bereiche einbezogen, für die der nach § 3 der VO beschriebene Schutzzweck nicht gerechtfertigt ist.</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Flächengröße nach Grenzänderung beträgt</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Abgrenzung der FS 128-143 einbezogenen Feuchtwiesenbereiche kann nicht nachvollzogen werden und ist nicht konform mit der Abgrenzung des Schutzgebietes. Die Grenzen des Ackerschlag es zum Mönningsee liegen inmitten der in der Anlage 4 Blatt Nr. 1 gekennzeichneten „Feuchtwiesenbereiche“.</p> <p>Anteilige Fläche auf dem Flurstück 128 mit Festsetzungen zur forstlichen Bewirtschaftung</p>	<p>39,01 ha.</p> <p>Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.</p> <p>Auf die Festlegung eines Feuchtwiesenstreifens der Flurstücke 127 bis 143 mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO (Düngeverbot) wurde entsprechend der Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt verzichtet. Die Rücknahme des Düngeverbotes stellt eine Abmilderung der Nutzungseinschränkung dar.</p> <p>Die Feuchtwiesenanteile sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ohnehin gesetzlich geschützt.</p> <p>Die Einbeziehung eines Erlenbruches bzw. Weidengebüsches auf dem Flurstück 128 der Flur 1 bezieht sich auf Kartierungsergebnisse des aktuellen MAP und bleibt Gegenstand der VO. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern unterbleiben, aufgrund der Einwendung wurde folgende Ergänzung in § 5 Abs.1 Nr. 2 b vorgenommen: „eine Einzelstammentnahme während Frostperioden kann nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.“ Somit liegt keine zusätzliche Nutzungseinschränkung vor, da eine Bewirtschaftung entsprechend der</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Es entsteht durch die geplante Festsetzung von Ackerflächen als Grünland ein Entschädigungstatbestand. Es besteht zudem keine agrarförderrechtliche Möglichkeit, die Nutzungseinschränkungen auszugleichen.</p> <p>Es sollte gemeinsam mit dem Nutzer der Flächen die Bereiche der Grünlandfestsetzung bzw. Schutzgebietsabgrenzung geprüft werden und örtlich nachvollziehbare Abgrenzungen entsprechend der Realnutzung vorgenommen werden.</p>	<p>Vorgaben der guten fachlichen Praxis gegeben ist (siehe auch „Empfehlungen zum forstlichen Umgang mit besonders geschützten Biotopen, Potsdam 1998“ als Arbeitsinstrument der Naturschutzbehörden).</p> <p>Durch Herausnahme der Feuchtwiesenanteile aus den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO ist keine agrarförderrechtliche Einschränkung mehr gegeben. Der Nutzer hat zur Bewirtschaftung der Flächen keine Einwendungen vorgetragen. Die bisherige Nutzung der Flächen wird beibehalten. Im Gelände ist durch die örtlichen Gegebenheiten (Geländesprung und vorhandenen Gehölzbestand/Baum) eine eindeutige Abgrenzung möglich (Ortstermin mit Eigentümer des FS 127).</p> <p>Die Einbeziehung der zusätzlich ins NSG aufgenommenen Flächen (Teilflächen FS 129, 126+146) und daraus resultierende Veränderungen bei der Bewirtschaftung entfallen aufgrund der Übernahme der FFH-Gebietsgrenzen.</p> <p>- zur Fördermittelkulisse – siehe AV mit Landwirtschaftsamt, Frau Grofe vom 30.11.2015</p>
4.1.b	Landkreis Teltow - Fläming Ordnungsamt SG Ordnung und Sicherheit Untere Jagd- und Fischereibehörde	<p>Bezug auf Stellungnahme der vorgezogenen Beteiligung vom 27.10.2011:</p> <p>Zu Jagd: Zeitliche Einschränkung der Jagd vom „31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz“ lässt sich durch den Schutzzweck nicht begründen. Falls Bestimmung enthalten bleibt, muss sie im Schutzzweck plausibel hergeleitet werden.</p>	<p>Für das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ liegt nun die abschließende Managementplanung für das gleichnamige FFH-Gebiet vor. Hierzu wurde auch der Schutzzweck der Verordnung zum NSG „Mönnigsee“ überarbeitet und an die Managementplanung angepasst.</p> <p>Daraus lassen sich auch die Einschränkungen, z. B. für die Jagd, plausibel herleiten.</p> <p>Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 a der Verordnung (VO)</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Es ist nicht erkennbar, dass im aktuellen Entwurf zur VO die Hinweise und Bedenken zur Jagd beachtet wurden.</p> <p>Weitere Ausführungen zur Jagd: Eine Jagd ausschließlich vom Ansitz aus ist praktisch nicht umsetzbar. Sobald der Jagdausübungsberechtigte mit seiner Waffe den Bereich des NSG betritt, übt er die Jagd aus. Ein erlegtes oder verletztes Wild, das vom Ansitz aus geschossen wurde, muss geborgen werden bzw. mit einem Jagdhund muss nachgesucht werden. Mit der Regelung ist keine ordnungsgemäße Jagdausübung möglich.</p> <p>Es ist unklar, welche dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten im § 4 Abs. 1 Nr. 4 b gemeint sind und aus welchem Grund das Verbot besteht.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob es auch andere mildere Mittel gibt und ob das Verbot erforderlich bzw. geeignet ist.</p> <p>Für alle Bedenken sind bisher keine entsprechenden Begründungen zu entnehmen.</p>	<p>aufgeführte Einschränkung der Jagd, die in der Zeit vom 31.1. bis 30.6. ausschließlich vom Ansitz erfolgen darf, lässt sich durch die im § 3 Abs. 1 Nr. 3 VO aufgeführten und nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 des BNatSchG besonders streng geschützte Vogelart Kranich begründen. Dieser brütet im Bereich des NSG „Mönnigsee“. Der Kranich ist während der Brutzeit (April bis Juni) sehr störungsempfindlich und bedarf eines besonderen Schutzes während dieser Zeit.</p> <p>Das zusätzlich aufgenommene Verbot der Jagd auf Wasservögel ist ebenfalls im Schutzzweck § 3 Abs. 1 Nr. 3 VO begründet. Das Gebiet ist als FFH-Gebiet „Mönnigsee“ von gemeinschaftlicher Bedeutung und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch Wasservögel zählen.</p> <p>Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen⁷ zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin- und Rückweg), genau wie die Nachsuche ebenfalls zulässig sind.</p>
		<p>Zu Fischerei: Es gelten die in der Stellungnahme vom 27.10.2011 aufgeführten Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 3 b bleibt in der Verordnung enthalten. In der Managementplanung zum FFH-Gebiet</p>

⁷ Erläuterungen sind den allgemeinen Vorgaben des MLUL zu Schutzgebietsausweisungen entnommen

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3b ist entbehrlich, da § 5 Abs. 4 BNatSchG den Besitz nicht einheimischer Tierarten grundsätzlich untersagt.</p> <p>Aktuelle Bestandszahlen des Bitterlings sind im Rahmen des NSG-Verfahrens mitzuteilen, da es seitens der fischereilichen Bewirtschaftung wegen ganzjähriger Schonzeit keine Zahlen gibt. Sonst muss § 5 Abs. 1 Nr. 3b gestrichen werden.</p>	<p>„Mönnigsee“ ist der Bitterling als besonders zu schützende Art aufgeführt. Bestandszahlen werden aktuell nicht genannt, jedoch ist im Rahmen der neuesten Kartierungen die Teichmuschel (Anodonta spec.) nachgewiesen worden, so dass eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des Bitterlings gegeben ist. Die Maßgabe zur Elektrofischerei bleibt in der Verordnung enthalten. Eine Zustimmung ist durch die UNB zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.</p>
4.1.c	Landkreis Teltow - Fläming SG Wasser, Boden, Abfall	Keine Einwände gegen denn VO Entwurf.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.d	Landkreis Teltow - Fläming Kreisenwicklungsamt	Keine weiteren Hinweise oder Bedenken. Hinweis auf den aktuellen Erlass zur Befugnisübertragung.	Schreiben als Empfangsbestätigung. Präambel wurde aktualisiert.
4.1.e	Landkreis Teltow - Fläming Bauamt	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.1.f	Landkreis Teltow - Fläming Straßenverkehrsamt	Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.2.a	Gemeinde Am Mellensee	Hinweis auf die durch die Einbeziehung der FS 126 und 129 eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes Hansche.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014)

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			<p>zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes.</p> <p>Eine Abstimmung und Einigung zur landwirtschaftswirtschaftlichen Nutzung der Flächen fand mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers Hansche statt.</p> <p>Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung nach der guten fachlichen Praxis eine entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich.</p> <p>Auf die Festlegung eines Feuchtwiesenstreifens der Flurstücke 127 bis 143 mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO wurde verzichtet, so dass für diese Bereiche für den landwirtschaftlichen Betrieb des Herrn Hansche keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Allerdings stellen die Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop dar.</p> <p>Die Feuchtwiesenanteile des FS 126 der Flur 1 bleiben mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO - Festlegung des Mahdzeitpunktes - weiterhin Gegenstand des Schutzgebietes. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch entsprechende Agrarförderprogramme entschädigt.</p>
4.7.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	In den Planungskriterien zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 wird das NSG „Mönnigsee“ in der dargelegten Abgrenzung beachtet. Keine weiteren Anregungen, Bedenken	Schreiben als Empfangsbestätigung

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		oder Hinweise.	
4.10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam Bereich Verwaltungsaufgaben	Öffentliche Belange werden durch die Planung nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken.	Schreiben
4.11.	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Zentrale	Keine Einwände gegen die Unterschutzstellung.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.12.	Wehrbereichsverwaltung Ost	Belange werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.13.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.14.	Landesamt für Bauen und Verkehr	Keine Stellungnahme	Kein Schreiben.
4.16.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum OT Wünsdorf	Abteilung Denkmalpflege: Es bestehen keine denkmalpflegerischen Bedenken. Abteilung Bodendenkmalpflege: Im Bereich des NSG sind zwei Bodendenkmäler, die unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um die Nr. 130690 und 130696 (Siedlung der Ur- und Frühgeschichte und Pechhütte des deutschen Mittelalters). Erdeingriffe im Bereich der Bodendenkmäler sind durch die untere Denkmalbehörde zu genehmigen.	Der Schutz der aufgeführten Bodendenkmäler wird durch die Verordnung nicht berührt.
4.17.	Brandenburgisches Museum für Ur- und Frühgeschichte OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.18.	Industrie- und Handelskammer Potsdam	Keine Stellungnahme-	Kein Schreiben.
4.19.	Handwerkskammer Potsdam	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.20.	Deutsche Telecom AG T-Com	Zwei Stellungnahmen: Datum 15.12.2011: Es befinden sich keine Telekommunikationslinien im Planbereich.	Hinweis auf zwei Schreiben mit Datum vom 4.1.2012 und 16.1.2012 zu den Telekommunikationslinien. Sollten sich

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		Datum 16.1.2012: Es befinden sich Telekommunikationslinien im Planbereich. Planungen sind so an die vorhandenen TK-Linien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.	Telekommunikationslinien innerhalb des Schutzgebietes befinden, so gelten für etwaige Aus- und Umbaumaßnahmen die Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 8 bzw. § 5 Abs. 2 der Verordnung.
4.21.	Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	Alleiniger Eingang einer Stellungnahme der DNWAB Stellungnahme im Auftrag der KMS: Flächen des NSG befinden sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III, an der südöstlichen Grenze dieser Flächen ist eine Trinkwasserleitung DN 150. Bei Gewährleistung, der ständigen Zugänglichkeit zur Instandhaltung bestehen keine Einwände.	Für die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten für die vorhandene Trinkwasserleitung gilt § 5 Abs. 1 Nr. 7 und § 5 Abs. 2 der Verordnung.
4.22.a	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.22.b	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbh&Co.KG	Es liegen keine Anlagen der NBB im NSG. Bei Änderungen der Planungsgrenzen ist die NBB am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Eine Erweiterung des Schutzgebietes würde ein erneutes Verfahren nach sich ziehen und deshalb eine erneute Trägerbeteiligung erforderlich werden.
4.23.a	E.ON edis AG	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.23.b	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg	Im Bereich des NSG werden Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgasmitteldruckleitungen und Telekommunikationsleitungen betrieben. Besondere Einschränkungen, die innerhalb des Schutzstreifens gelten, sind zu berücksichtigen.	Für die angegebenen Leitungen, die sich innerhalb des Schutzgebietes befinden, gelten die Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 8 bzw. § 5 Abs. 2 VO.
4.24.	Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden	Siehe 4.21.	Stellungnahme wird an die DNWAB geschickt.
4.25.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung – und	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
	verwertung mbH		
4.26.	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs mbH Niederlassung Berlin- Brandenburg	Die Belange der BVVG sind nicht betroffen. Wenige m2 eines Wegeflurstückes (FS 84 Flur 1 Gemarkung Fernneuendorf) liegen im Schutzgebiet.	Schreiben als Empfangsbestätigung.
4.27.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Haus 11	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
4.28.1.1	Kreisbauernverband Teltow- Fläming e.V.	Einschränkungen der landwirtschaftlichen Produktivität und deren Folgen sind dem Eigentümer bzw. Nutzer zu entschädigen. Die bestehenden Feldblöcke sind in ihrer Größe zu belassen.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 127 bis 143 gestrichen. Auf allen in das Schutzgebiet einbezogenen ackerbaulichen Flächen ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung nach der guten fachlichen Praxis eine entsprechende

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		<p>Verbot der eingeschränkten forstwirtschaftlichen Bodennutzung § 5 Abs. 2 b) stellt einen Eingriff in das persönliche Eigentum dar und ist zu entschädigen. Die Belange der Bodeneigentümer und Flächennutzer sind unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang möglich. Allerdings stellen die Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke ein nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop dar. Die Feuchtwiesenanteile des FS 126 der Flur 1 bleiben mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO - Festlegung des Mahdzeitpunktes - weiterhin Gegenstand des Schutzgebietes. Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch entsprechende Agrarförderprogramme entschädigt.</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG beinhaltet die Festlegung eines Schutzzweckes und der zu seiner Erreichung erforderlichen Verbote und Gebote. Die Festsetzung von Verboten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 GG dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Befreiungsvorbehalt nach § 7 der Verordnung. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern</p>

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
			unterbleiben, allerdings kann eine Einzelstammentnahme während Frostperioden nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Eine Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis ist demnach möglich.
4.29.2	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V. Geschäftsstelle	Keine Stellungnahme.	Kein Schreiben.
6.1.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Die Unterschutzstellung wird begrüßt. Es wird ein zügiger Verfahrensabschluss angeregt sowie die Bekanntgabe der Unterschutzstellung ist in den regionalen Medien sowie an den Grenze bekannt zu geben.	Dank für die Unterstützung und Hinweis auf ein erneutes Verfahren des NSG mit den vorgegebenen Verfahrensschritten.
6.1.2.a	Kreisjagdverband Teltow-Fläming	Zu § 6 Abs. 3: Zeitliche Einschränkungen der Jagd sind nicht möglich, da sich der Jäger schon auf der Jagd befindet, wenn er sich zum Ansitz begibt, bzw. beim Betreten des Jagdbezirkes.	Die erneute Überarbeitung der Schutzgebietsgrenze des Naturschutzgebietes „Mönnigsee“ wurde notwendig, da die Managementplanung für das Gebiet inzwischen fertig gestellt ist und eine Grenzanpassung erforderlich machte. Es wurden Inhalte der Schutzgebietsverordnung zum o.g. Schutzgebietsverfahren vom 28. Juli 2003 überwiegend in die neue Verordnung zum NSG „Mönnigsee“ übernommen. So auch die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 a). Diese bleibt Bestandteil der VO. Entsprechend der naturschutzfachlichen Erläuterungen zur Jagdausübung wird davon ausgegangen, dass bei einer Freistellung der Jagd im besagten Zeitraum vom Ansitz aus die Jagd von dem zum Ansitz führenden Weg aus (auf dem Hin- und Rückweg) ebenfalls zulässig ist.
		Das Verbot der Jagd auf Wasservogel muss aus dem Schutzzweck ableitbar sein und ist nicht	Die Maßgabe, die Jagd auf Wasservogel zu verbieten, leitet sich durch die Inhalte des in § 3

Anlage 03 zur Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken, Hinweise	Abwägung
		ersichtlich.	Abs. 1 Nr. 3 VO formulierten Schutzzweckes ab. Besonders streng geschützte Arten, wie der Kranich bzw. die Rohrweihe, würden durch eine Jagd auf dem Gewässer erheblich in ihrem Lebensraum gestört werden.
		Kirrungen werden durch das LJagdG geregelt.	Die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 4 d), dass die Anlage von Kirrungen außerhalb der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützter Biotope und der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten Lebensraumtypen zulässig ist, bleibt Bestandteil der Verordnung zum o.g. Schutzgebiet. Den Einsatz von Bejagungshilfen regelt grundsätzlich das Landesjagdgesetz. Darüber hinaus muss hier jedoch ein Verbot von Kirrungen in den besonders sensiblen Lebensräumen zum Schutz vor Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotope, ausgesprochen werden.

TOP 6.5

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Abwägungsvorschlag vom 14.12.2015 zu den Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung (Bürgerbeteiligung) des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Mönnigsee" im Landkreis Teltow-Fläming

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.1.1	Karl-Heinz Schulz Rehagener Str. 12 15838 Mellensee	<p>Bekannter der Familie Hansche.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Teilflächen der FS¹ 146 und 126 nicht vor 16.6. gemäht werden dürfen. Fläche ist zur Heuproduktion und hierfür ist der Mahdzeitpunkt inakzeptabel.</p> <p>Frage, weshalb FS 126 einbezogen wurden.</p> <p>Allgemeine Ausführungen zu Naturschutz. Hinweis, dass FS 128 und 129 seit mehreren Jahren als Getreideanbaufläche genutzt werden.</p>	<p>Die benannten Flurstücke (FS) werden durch den landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Hansche bewirtschaftet.</p> <p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können.</p> <p>Die Vorgabe des Mahdzeitpunkts gilt demnach nur noch für geringe Flächenanteile der Flurstücke 126 und 146.</p> <p>Die Einbeziehung der jeweiligen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern. Zur Erreichung des in § 3 genannten Schutzzweckes ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope,</p>

¹ FS – Flurstück , vereinfacht nur Angabe der Flurstücksnummern , da sich alle betroffenen Flurstücke in der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf befinden

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>Es erscheint sinnvoll, anstatt dieser Flächen das FS 119 in die Schutzzone einzubeziehen.</p>	<p>wie z. B. Feuchtwiesen, erforderlich. Dies sieht auch der FFH-Managementplan für die hier betroffenen Flächen vor. Gemäß § 32 Abs.3 BNatSchG ist dies durch entsprechende Gebote in der Schutzgebietsverordnung umzusetzen. Die Einbeziehung des FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen.</p>
5.1.2	<p>Hans-Georg Hausemann An der Dorfaue 5 15838 Am Mellensee</p>	<p>Nach Einsicht der Unterlagen Unstimmigkeiten und Fragen. NSG soll erheblich ausgeweitet und Bewirtschaftung untersagt bzw. eingeschränkt werden.</p> <p>Bezug auf Firnisglänzendes Sichelmoos und Zitat aus Wikipedia zum Standort. Hier wird „gemäht“ bzw. „beweidet“ besonders hervorgehoben.</p> <p>Ausführungen zum unermüdlichen Einsatz der Familie Hansche in Bezug auf die Flächen und weiteres Zitat aus Wikipedia zur Bewirtschaftung solcher Flächen. Schlussfolgerung, dass sich Zustand verändert, da nur noch einmalige Mahd erfolgt. Hinweis, dass die Pflege dieser Flächen inzwischen unzureichend bzw. gar</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der Schutzgebietsverordnung sind für besondere Pflanzenarten oder Biotope Regelungen getroffen, die einerseits die vorhandenen Pflanzen und Lebensräume erhalten aber auch entwickeln sollen. Die Einbeziehung dieser Bereiche in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhanges I und II zu sichern. Der Hinweis, dass Teilbereiche des Mönigsees nicht mehr gemäht werden, wurde zur Kenntnis genommen und die Information an die zuständige Stelle weitergeleitet.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>nicht mehr erfolgt (2010, 2011).</p> <p>Nicht nachvollziehbar sind § 4 Abs. 3 Nr. 6 bzw. § 5 Abs. 1 c). Eine Heuernte nach kalendarischem Datum lässt sich nicht festlegen, ebenso wie sich die Bodenbrüter nicht nach dem Kalender sondern nach den witterungsbedingten Einflüssen richten.</p> <p>§ 4 Abs. 12 Badeverbot. Verständnis für kommerzielles Badeverbot aber nicht für ein generelles Badeverbot.</p> <p>§ 4 Abs. 9 Betretungsverbot. Frage nach der Nutzbarkeit von Flächen, wenn der Landwirt diese nicht betreten darf.</p> <p>§ 4 Abs. 15. Freilaufverbot für Hunde. Frage, seit wann es verboten ist, Hunde auf der eigenen Wiese frei laufen zu lassen?</p>	<p>Zwischenzeitlich wurde für die nicht gemähten Flächen eine Firma im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gebunden.</p> <p>Zur Erreichung des in § 3 genannten Schutzzweckes ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen, erforderlich. Dies sieht auch der FFH-Managementplan für die betroffenen Flächen vor. Gemäß § 32 Abs.3 BNatSchG ist dies durch entsprechende Gebote in der Schutzgebietsverordnung umzusetzen. Die Festlegung folgt fachlichen Vorgaben, denn sie berücksichtigt den Blütezeitpunkt bestimmter Pflanzenarten. Sie entspricht zudem den Formulierungsvorgaben der Muster-VO des MLUL</p> <p>Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG beinhaltet die Festlegung eines Schutzzweckes und der zu seiner Erreichung erforderlichen Verbote und Gebote. Die Festsetzung von Verboten ist rechtlich zulässig, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 der Verordnung erforderlich und angemessen ist. Mit ihren Verboten und Nutzungsbeschränkungen stellt die Verordnung eine Einschränkung der Befugnisse in Form einer zulässigen Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art 14 Abs. 2 GG dar. Sie ist verhältnismäßig (gemessen an den gegenläufigen Eigentümerinteressen), denn sie berücksichtigt gewichtige Nutzungsinteressen nach näherer Maßgabe von § 5 - zulässige Handlungen sowie durch den Befreiungsvorbehalt nach § 7 der Verordnung. Als Verbotstatbestände wurden das Baden und Tauchen, das Freilaufverbot für Hunde als auch das Betretungsverbot außerhalb von Wegen aufgenommen. Alle diese Handlungen gefährden den Schutzzweck des betreffenden Gebietes. Insbesondere sind hier viele besonders und streng geschützte Tierarten beheimatet, die auf weitgehend störungsfreie Rückzugsgebiete angewiesen sind. Durch die</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 6 Abs. 1. Frage, nach der Durchführung von ausreichend hohen Grundwasserständen. Ausführungen zu den derzeit hohen Wasserständen in Fernneuendorf.</p> <p>§ 6 Abs. 2. Ausführungen zum Hinweis extensive Nutzung und Pflege mit Zitat aus dem Duden. Extensiv würde die Einstellung der bisherigen Bewirtschaftung bedeuten.</p> <p>Kartographische Lage des Naturschutzprojektes wird für fragwürdig bzw. suspekt gehalten. Zwei Gebiete, die durch eine Straße getrennt werden und versetzt zusammengefügt wurde</p>	<p>angeordneten Verbote soll eine starke Frequentierung von Kernbereichen des Schutzgebietes durch den Menschen oder den Hund ausgeschlossen werden. Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde unter den nach § 67 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen eine Befreiung erteilen.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen bleibt aufgrund der Regelungen des § 5 Abs.1 Ziffer 1 der Verordnung auch weiterhin zulässig. Dies trifft ebenso auf die auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu.</p> <p>Zur Umsetzung bzw. Gewährleistung des Schutzzweckes werden in § 6 der Schutzgebietsverordnung Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen formuliert, wie z. B. in den Feuchtwiesen-, Bruchwald-, und Moorbereichen ausreichend hohe Grundwasserstände zu sichern und gegebenenfalls wieder herzustellen. Sie sind im Gegensatz zu den Verboten als Zielvorstellung festgelegt. Für den Eigentümer ergeben sich hieraus keinerlei Verpflichtungen. Eine Umsetzung der Zielvorstellungen erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern auf freiwilliger Basis. Auch § 6 Ziffer 2 ist eine solche Zielvorstellung. Hiernach sollen aufgelassene Feuchtwiesenbereiche, insbesondere zur Wiederherstellung von Braunmoosmooren, durch eine extensive Wiesennutzung wieder bewirtschaftet werden.</p> <p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>Die Erweiterung des NSG auf den FS 129 (Ackerfläche), sowie 126 und 146 („Trockenwiese“) wird hinterfragt, warum nicht Einbeziehung des FS 119</p> <p>.</p>	<p>bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126,129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können. Die Einbeziehung der übrigen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern.</p> <p>Die Einbeziehung des FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen.</p>
5.1.3	<p>Agrargesellschaft mbH Sperenberg Baruther Landstr. 2 15838 Am Mellensee</p>	<p>Einspruch gegen: § 2 Abs. 2. Grenze des NSG kann so nicht akzeptiert werden. FS 129 und 128 der Flur 2 zerschneiden den Ackerschlag. Veränderung der Grenzföhrung wird gefordert.</p>	<p>Die FS 128 und 129 befinden sich in der Flur 1 (nicht 2) der Gemarkung Fernneuendorf. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf dem angesprochenen FS 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche des FS 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Zudem wurde im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher genutzt werden können. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt also möglich.</p> <p>Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Feuchtwiesenanteile</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 5 Absatz 2 b). Widerspruch gegen die Einstellung der forstlichen Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern.</p> <p>Weiteres Schreiben ohne Datum (Faxeingang 18.5.2012) FS 129 und 128 vom eigentlichen Schlag ist ökonomisch nicht vertretbar. Grenze an Feldblocklinie anpassen (Karte gelb dargestellt). Keine Karte in den Unterlagen!-jedoch konnte Feldblockabgrenzung aus dem Landwirtschaftskataster abgerufen werden.</p> <p>Hinweis, dass forstliche Maßnahmen mit guter fachlicher Praxis kein Eingriff in das NSG darstellt. (Empfehlung zum forstlichen Umgang mit besonders geschützten Biotopen)</p>	<p>der genannten Flurstücke nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ein geschütztes Biotop darstellen.</p> <p>Die Einbeziehung eines Erlenbruches bzw. Weidengebüsches auf dem Flurstück 128 der Flur 1 bezieht sich auf die Kartierungsergebnisse der aktuellen Managementplanung und bleibt Gegenstand der VO zum NSG „Mönnigsee“. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 b sollen forstliche Maßnahmen in Moor- und Bruchwäldern unterbleiben, allerdings kann eine Einzelstammentnahme während Frostperioden nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Die Regelung in der Verordnung dient auch der Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes, denn nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind Erlenbruchwälder geschützt. Handlungen die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung führen können sind verboten. Eine Beschränkung der Bewirtschaftung ergibt sich bereits aus dieser gesetzlichen Regelung.</p> <p>Eine Änderung der Grenzziehung ist wie oben bereits ausgeführt nur teilweise erfolgt. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt möglich.</p> <p>Der Hinweis zur Ergänzung „entsprechend guter fachlicher Praxis“ wurde in die VO unter § 5 Absatz 1 Nr. 2 b in Form der nunmehr zulässigen Einzelstammentnahme während Frostperioden aufgenommen.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
5.1.4	Steffen Muth- Zimmermann Greulichstr. 58 12277 Berlin	Einwendungen gegen § 2 (2): Warum wird FS 119 (eine reine Wiese) nicht mit einbezogen, stattdessen FS 128 und 129 ?	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den FS 126, 146, 129 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche des FS 129 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen, so dass diese Fläche wie bisher genutzt werden kann. Bei Teilbereichen der FS 128 und 129 der Flur 1 Gemarkung Fernneuendorf handelt es sich um Feuchtwiesen (auch Schutz nach § 30 BNatSchG). Die gegenwärtig als Ackerland genutzten Bereiche des FS 128 verbleiben im NSG, da sie auch als Bestandteil des FFH-Gebietes von der EU bestätigt worden sind. Die Bewirtschaftung der Schlageinheit – wie bisher – bleibt möglich.</p> <p>Die Einbeziehung der übrigen Flurstücksanteile in das Schutzgebiet ist erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch weitestgehend intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhangs I und II zu sichern.</p> <p>Die Einbeziehung des vollständigen FS 119 ist nachträglich nicht möglich und zur Erreichung des Schutzzwecks auch nicht erforderlich. Auf dieser Fläche wurde zwischenzeitlich im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft wieder eine Nutzung als Ackerfläche aufgenommen worden. Die Teile des FS 119 die sich innerhalb des Schutzgebietes befinden, sind nach den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 b VO sowie den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 c VO zu bewirtschaften. Die Maßgaben beziehen sich auf die Feuchtwiesenbereiche, wie sie in der FFH-Managementplanung kartiert worden sind und entsprechend des</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>§ 5 (1) 1.c): Mahdzeitpunktfestlegung erscheint nicht sinnvoll, weil fester Termin.</p>	<p>§ 3 der Schutzgebietsverordnung zu erhalten und zu entwickeln sind.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der Schutzgebietsverordnung ist die Festlegung eines Mahdzeitpunktes für besondere Biotope, wie z. B. Feuchtwiesen, notwendig. Die Festlegung des konkreten Zeitpunktes orientiert sich nicht nach dem Wetter, sondern folgt fachlichen Vorgaben (z.B. Berücksichtigung des Blütezeitpunktes bestimmter Pflanzenarten) und dem Formulierungsvorgaben der Muster-VO des MLUL. Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde der festgelegte Mahdzeitraum für die Flurstücke 128 und 129 gestrichen.</p>
5.1.5	<p>Jürgen Pieper Ludwig-Jahn-Str. 12 14943 Luckenwalde</p>	<p>Unterstützt seit Jahren Familie Hansche durch Mahd des Schilfgürtels mit der Handsense. Mahd wurde seitens des Naturschutzes eingestellt und es wachsen Birken, Erlen und Weiden.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Information an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zwischenzeitlich fanden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes in Teilbereichen wieder Pflegemaßnahmen statt. Der Umfang der Pflegemaßnahmen entspricht noch nicht in vollem Maße den fachlichen Erfordernissen. Ziel ist es den Pflegeumfang auf das erforderliche Maß anzuheben. Diese Aussage hat jedoch keine Relevanz für das Unterschutzstellungsverfahren.</p>
5.1.6	<p>Helmut Hansche Mönninghausen 1 15838 Am Mellensee</p>	<p>Eigentümer der FS 126-129, 143 und 146 Flur 1 Gem. Fernneuendorf</p> <p>Grenze des NSG würde in Anlage 2 der VO das als Ackerland genutzte FS 129 gesamt einschließen. In Anlage 3 wäre es nur teilweise. Widerspruch gegen die Einbeziehung der FS 129 mit seiner Gesamtfläche. Gleiches gilt für die FS 128 und 151, erscheint widersprüchlich, Verweis auf § 28 Abs. 5 BbgNatSchG und Bitte um Klärung</p>	<p>Im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens wurde die Grenze auf den angesprochenen FS 126, 129 und 146 der Flur 1 der Gemarkung Fernneuendorf in Abstimmung mit dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg auf die seitens der EU-Kommission bestätigte FFH-Gebietsgrenze (Durchführungsbeschluss vom 03.12.2014) zurückgenommen. Dadurch sind große Bereiche der FS 126 und 129 und auch Teile des FS 146 nicht mehr innerhalb des Schutzgebietes gelegen. Darüber hinaus wurde der festgelegte Mahdzeitpunkt für die FS 128 und 129 gestrichen, so dass diese Flächen wie bisher</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>FS 126 und 146 sind durch meliorative und Eingriffe in die Bodenbeschaffenheit nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Da kein besonderes Schutzbedürfnis hierfür besteht, wird die Ausgrenzung gefordert.</p> <p>FS 126 und 146 südlich des neuen Grabens werden als Grünlandfläche genutzt. Widerspruch gegen die Festlegung des Mahdzeitpunktes 16.6. Die Maßnahme steht im Widerspruch zu § 4 Abs. 3 Nr. 6 (Verbot der Änderung der Grundstücksnutzung) Eine Nutzung der Grünlandflächen in der bisherigen Form steht dem Schutzzweck – Erhaltung von Lebensstätten – nicht entgegen.</p> <p>Forderung, FS 126 und 146 nicht mit den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1c) zu belasten und Passus zu streichen</p> <p>Hinweis auf das Fehlen des den See</p>	<p>genutzt werden können. Auf diesen Flächen ist die nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten fachlichen Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Dies trifft ebenso auf die FS 128 und 151 derselben Flur zu, welche im Schutzgebiet bleiben.</p> <p>Die Einbeziehung der restlichen Flächen in das NSG ist zur Erreichung des Schutzzweckes entsprechend § 3 der VO erforderlich, um die Erhaltung und die natürliche Entwicklung eines noch intakten natürlichen Lebensraumes sowie die Erhaltung und Entwicklung wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie des Anhanges I und II zu ermöglichen.</p> <p>Feuchtwiesenanteile der genannten Flurstücke sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG ein geschütztes Biotop. Nur für diese anteiligen Flächen gilt laut der Verordnung die Mahdzeitbeschränkung (siehe Anlage 2 Nr. 4). Diese Flächen unterlagen bisher einer extensiven Nutzung. Der Maßgabe des § 5 Abs. 1 c der Verordnung (Mahdzeitpunkt nicht vor dem 16. Juni eines Jahres) für die als NSG auch weiterhin geschützten Feuchtwiesenbereiche dieser Flurstücke wurde durch den Eigentümer bei der Abstimmung vom Grundsatz nicht widersprochen. Als abweichende Einzelfalllösung bei besonderen Witterungsbedingungen und daraus resultierenden massiven Ertragszuwachs wurde seitens der UNB eine unkomplizierte Verfahrensweise ohne aufwendiges Antragsverfahren zugesichert. Bei einer telefonischen Anzeige zu einem geringfügig früheren Zeitpunkt der Mäharbeiten ohne aufwendiges Genehmigungsverfahren bestätigt.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Nr.	Bürgerbeteiligung/ Einwender	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		<p>umgebenden Ringgrabens sowie des „neuen“ Grabens in der VO bzw. Kartenmaterial. Beide prägen wesentlich Fauna und Flora. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Erkennen der Grenzen vor Ort sollten diese in die Anlagen zur VO aufgenommen werden.</p> <p>Vorkommen von Fischotter und Bitterling sollten nachgewiesen werden.</p> <p>Bitte um Klärung der zukünftigen Pflege des Schilfgürtels, da derzeit keine Pflege erfolgt.</p>	<p>In der Anlage 2 Nr. 2 werden die Liniengewässer dargestellt</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Mönnigsee“ ist als FFH-Gebiet „Mönnigsee“ von gemeinschaftlicher Bedeutung erfasst und dient als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Ausbreitungsgebiet für u.a. seltene wild lebende Tierarten, zu denen auch der Fischotter zählt. Des Weiteren ist In der Managementplanung zum FFH-Gebiet „Mönnigsee“ der Bitterling als besonders zu schützende Art aufgeführt. Bestandszahlen werden aktuell nicht genannt, jedoch ist im Rahmen der neuesten Kartierungen die Teichmuschel (Anodonta spec.) nachgewiesen worden, so dass eine wesentliche Voraussetzung für den Fortbestand des Bitterlings gegeben ist.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und diese Information an die zuständige Stelle weitergeleitet. Zwischenzeitliche wurde für einige Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes die Pflege wieder aufgenommen.</p> <p>Aufgrund der Einwendungen des Herrn Hansche erfolgten mehrere Abstimmungstermine. Das abschließende Abstimmungsprotokoll vom 14.10.2015 wurde von beiden Seiten unterzeichnet.</p>

Anlage 04 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Anregungen und Bedenken überwiegend auf die Einbeziehung und Bewirtschaftungsart der Flurstücke 126 + 146 + 128 + 129 + 151 in das NSG und die Nichteinbeziehung des Flurstückes 119 in das NSG beschränken. Im Ergebnis des Abwägungsvorschlages und entsprechend der Abstimmung und Vorgaben des MLUL wurde auf den Flurstücken 126 + 146 + 129 die NSG-Grenze zurückgenommen. Die mit der Bewirtschaftung dieser Flurstücke in Zusammenhang stehenden Bedenken wurden mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen abgestimmt, siehe Abstimmungsprotokoll vom 14.10.2015.

TOP 6.5

Anlage 05 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III

Beschreibung zur Lage und naturschutzfachlichen Wertigkeit des Mönningsee

Der Mönningsee ist ein nahezu kreisrunder, etwa 1 ha großer Weiher, mit einem schmalen, schwingenden Verlandungssaum sowie wertvoller Wiesenvegetation. In das NSG wurden die sich südlich anschließenden Moorbildungen mit Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Weidengebüschen und Bruchwäldern mit einbezogen.

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet „Mönningsee“ ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung eines natürlichen Lebensraumes mit eutrophen Seen und deren Übergangs- und Schwinggrasemooren sowie kalkreichen Niedermooren mit Moor- und Erlenbruchwäldern, Röhrichten, Seggenriedern und Feuchtwiesen. Des Weiteren dient das Naturschutzgebiet „Mönningsee“ als Lebensraum für den Fischotter und seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Vogelarten.

Der Mönningsee ist ein wichtiges Element im Biotopverbund der Feuchtgebiete Försterwiesen- Mönningsee- Neuendorfer See- Krummer See/Schneidegraben bzw. Heegesee und Schumkese- Schneidegraben Mellensee- Notte- Niederung-Dahmeseengebiet. Die Gebiete "Fauler See" und "Barssee" befinden sich in etwa 2 km Entfernung.

Das Gebiet beinhaltet insbesondere sehr wertvolle Lebensräume für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Pflanzenarten. Zu den wertgebenden Pflanzenarten gehören besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Zungen-Hahnenfuß (*Ranunculus lingua*), Torfmoose (*Sphagnum capillifolius* *S. fallax*, *S. fimbriatum*, *S. flexuosum*, *S. palustre*, *S. squarrosum*, *S. subnitens*).

Wichtige und gefährdete Tierarten im Gebiet sind insbesondere Säugetiere, Brutvögel, Fische, Mollusken, darunter die streng geschützten Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*).

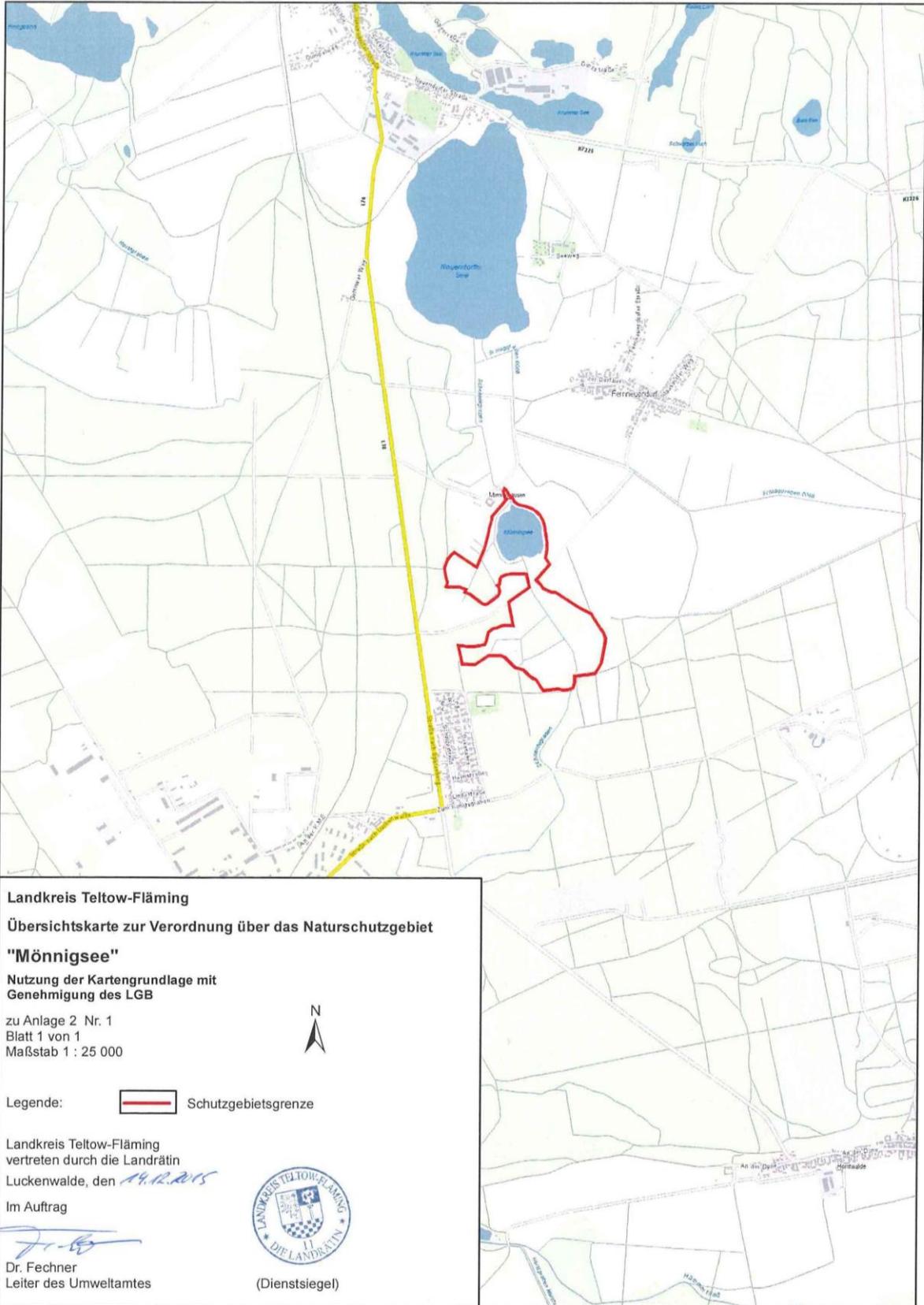
Er ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 und wird als FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitate) mit der Nummer DE 3846-305 geführt.

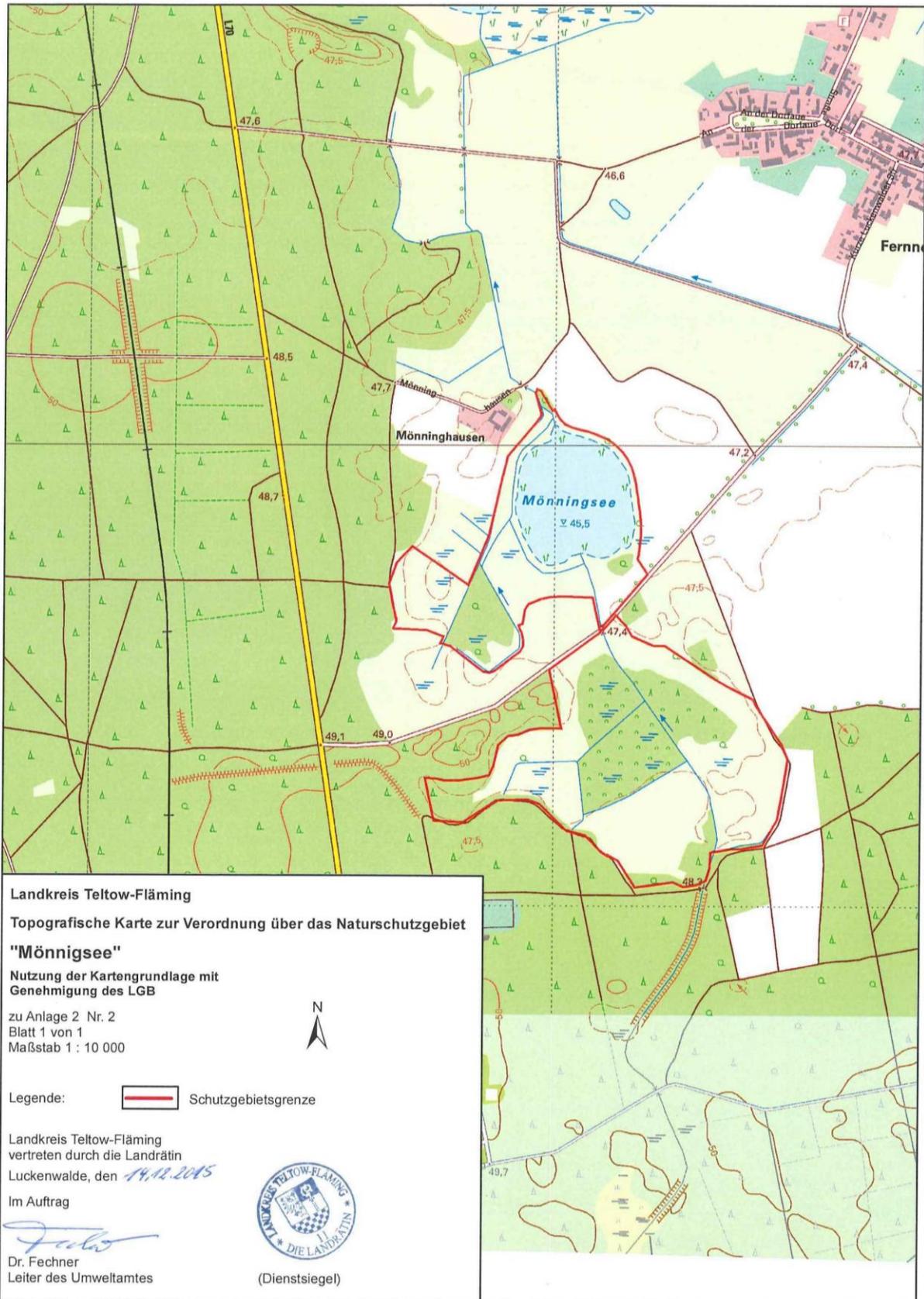
Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen sind

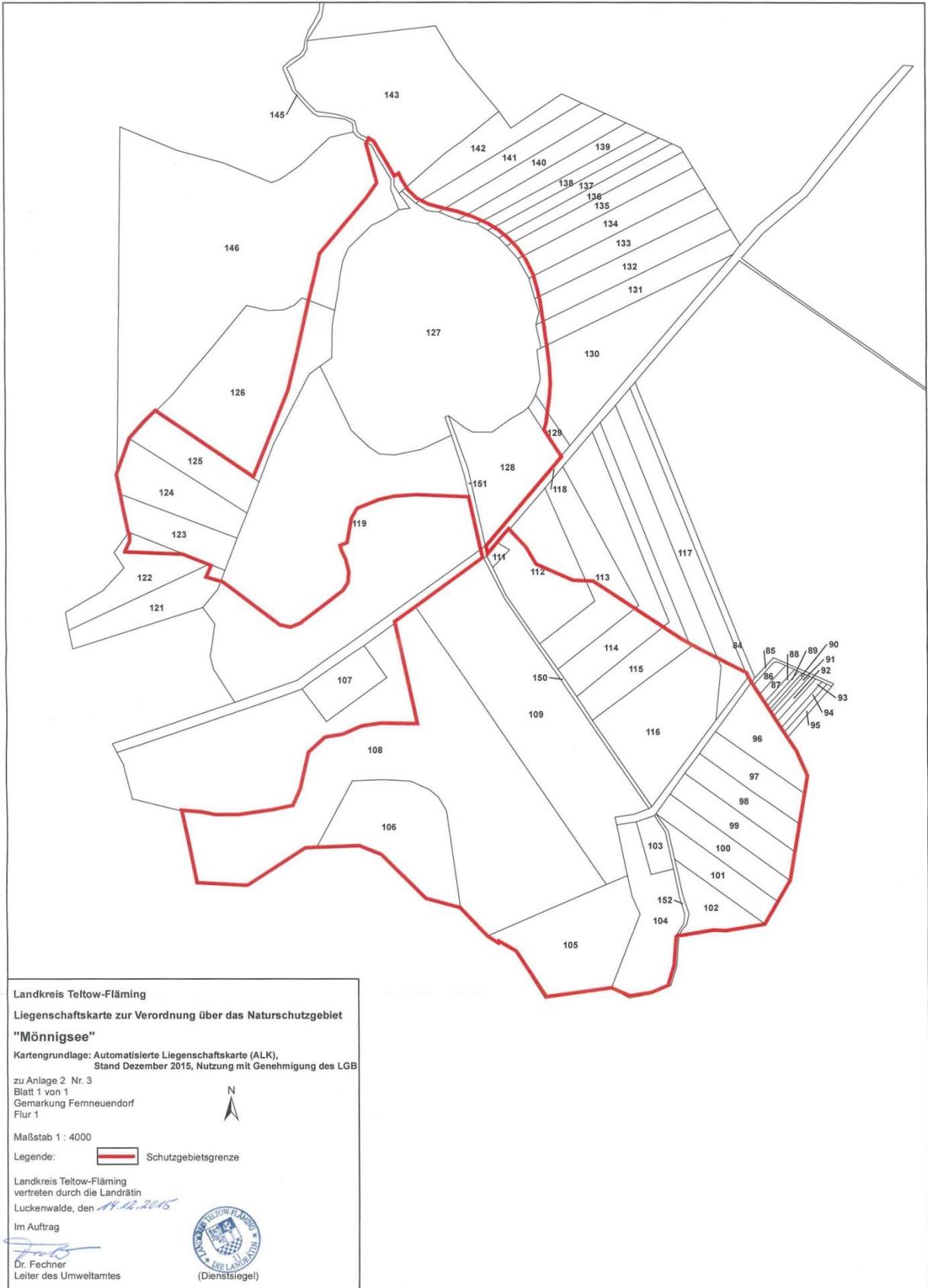
- 3150 - natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions,
- 7140 - Übergangs- und Schwinggrasemoore,
- 7230 - kalkreiche Niedermoore.
-

Arten gemäß dem Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind

- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*),
- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*),
- Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*).







TOP 6.5

Anlage 09 der Beschlussvorlage 5-2638/15-III



